



Eckpunkte für ausgewogene Vertragsbedingungen
und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte
bei Produktionen für die Genres Fiktion, Unterhal-
tung und Dokumentation

Eckpunkte für ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte bei Produktionen für die Genres Fiktion, Unterhaltung und Dokumentation

In der Fassung vom 22.12.2015, zuletzt geändert und fortentwickelt mit Wirkung zum 01.01.2021

zuvor geändert in Eckpunkt 8 und Anlagen 5a/b (ARD-Leistungsmodell) mit Wirkung zum 01.01.2019

zuvor geändert zum 01.04.2018 in Eckpunkt 3 und Anlagen 8a/b (Erlösbeteiligung) sowie zum 01.09.2018 in Anlage 1 (Ergänzung zum Umsetzungsleitfaden zum ARD-Schichtenmodell)

Inhalt

Präambel.....	4
1. Anwendungsbereich.....	5
2. Rechte.....	7
3. Erlösbeteiligung der Produzenten	8
4. Verwertung nicht genutzter Rechte	11
5. Kalkulationsrealismus	13
6. Bürgschaftskosten	18
7. Entwicklungskosten und Pitchingkosten.....	19
8. Leistungsmodell	21
9. Zahlungsplan.....	22
10. Verfahren zur Beschleunigung des Abschlusses von Verträgen.....	23
11. Produzentenbindung	24
12. Ergänzende Regelungen für Unterhaltungsformate.....	25
13. Einrichtung einer Schiedsstelle.....	27
14. Geltungsdauer	28
15. Informationsveranstaltungen und Evaluation.....	29

Anlagen

Anlage 1	Umsetzungsleitfaden zum Schichtenmodell	30
	Ergänzung zum Umsetzungsleitfaden zum Schichtenmodell vom 01.09.2018	35
Anlage 2	Schematische Darstellung zum Schichtenmodell	39
Anlage 3	Details und Definitionen zu Ziffer 5	32
	› Zusätzlicher Koordinierungsaufwand bei Produktionsleiter/in bei Unterhaltungsproduktionen	
	› Definition: Besonders aufwändige dokumentarische Produktionen	
Anlage 4	7 Regeln für einen guten Pitch und Erstattung von Pitchingkosten	43
Anlage 5	a) Umsetzungsleitfaden zum Leistungsmodell der ARD	45
	b) Punktesystem zum Leistungsmodell der ARD	57
Anlage 6	Ausgestaltung Schiedsstelle	63
Anlage 7	Leitfaden zur Umsetzung von Ziffer 4 (Verwertung nicht genutzter Rechte)	65
	A Fiktion und Unterhaltung	65
	B Dokumentarische Produktionen	67
	C Ansprechpartner/innen in den Häusern	71
Anlage 8	a) Umsetzungsleitfaden zur Musterabrechnung	73
	b) Musterabrechnung	76

Präambel

Die ARD-Landesrundfunkanstalten verfolgen mit den nachfolgenden Eckpunkten das Ziel, die langjährige Partnerschaft zwischen den ARD-Landesrundfunkanstalten (LRA) einerseits und den deutschen Produzentinnen und Produzenten (Produzent)¹ andererseits zu stärken.

Diese Eckpunkte dienen auch der Ausfüllung der Protokollerklärungen der Länder zum 12., 19. sowie 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, indem die ARD-Landesrundfunkanstalten für den Bereich Film- und Fernsehproduktionen ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte gegenüber den Produktionsunternehmen zusagen, und tragen dazu bei, Etatrealismus und notwendige Kostenansätze in Einklang zu bringen.

Die Eckpunkte berücksichtigen den durch den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag festgesetzten Rundfunkbeitrag und die Etats der jeweiligen Landesrundfunkanstalt auf der einen Seite sowie die Mehraufwendungen aufgrund des Kalkulationsrealismus und die medienspezifischen Preissteigerungen, die zu höheren Minutenpreisen im Produktionsbereich führen, auf der anderen Seite.

Mehraufwendungen, die nicht durch entsprechende inhaltliche Anpassungen oder im Rahmen des Schichtenmodells sachgerecht kompensiert werden können, werden durch Umschichtung und Anpassung des Mengengerüsts ausgeglichen. Die Programmautonomie der ARD-Landesrundfunkanstalten bleibt unberührt und liegt möglichen Priorisierungsentscheidungen zugrunde.

Die ARD-Landesrundfunkanstalten sind der Auffassung, dass mit den vorliegenden Eckpunkten für die verabredete Laufzeit ausgewogene Vertragsbedingungen sowie eine Struktur, die eine faire Aufteilung von Verwertungsrechten bei teilfinanzierten Auftragsproduktionen ermöglicht, vorliegen und hierdurch auch dem Interesse der Nutzenden an einem bestmöglichen Angebot in der ARD umfassend Rechnung getragen wird.

In Folge wurden vorausgehende Eckpunkte zusammengeführt.

¹ »Produzent« wird genderneutral verwendet.

1. Anwendungsbereich

Die Eckpunkte beziehen sich auf Produktionen im Auftrag der ARD-Landesrundfunkanstalten oder der ARD-Degeto in den Genres Fiktion, Unterhaltung (mit Ausnahme von Talkshows) und Dokumentation.

Neben vollfinanzierten Auftragsproduktionen wenden die ARD-Landesrundfunkanstalten die Eckpunkte auch bei teilfinanzierten Auftragsproduktionen an. Als teilfinanzierte Auftragsproduktionen im Sinne dieser Eckpunkte gelten Produktionen, die die jeweilige ARD-Landesrundfunkanstalt oder die Degeto beauftragen und an denen sie im Rahmen der Nettoherstellungskosten einen mehrheitlichen und der Produzent einen eigenen Finanzierungsanteil aufbringen.

Dabei orientiert sich die Feststellung des Vorliegens einer Auftragsproduktion² in der Regel an dem Merkblatt der VFF zur Definition einer Auftragsproduktion. Im Ausnahmefall und bei einvernehmlicher Festlegung der Parteien kann der Finanzierungsanteil der ARD-Landesrundfunkanstalt – außer bei dokumentarischen Produktionen – auch geringer sein, er wird jedoch mindestens 65 % betragen.

Unerheblich ist, ob der Produzent schon vor Beginn der Verhandlungen eine Teilfinanzierung angeboten, oder sich die Notwendigkeit dazu erst im Laufe der Verhandlungen ergeben hat.

Mit den vorliegenden Eckpunkten sollen Produzenten nicht in eine sogenannte »Gap-Finanzierung« gedrängt werden. Falls der Produzent eine festgestellte Finanzierungslücke nicht übernehmen, der Sender die Produktion aber weiterhin beauftragen möchte, wird entweder der Aufwand der Konzeption gemeinsam verringert oder die Produktion als vollfinanzierte Auftragsproduktion ausgestattet. Für diese gilt dann weiterhin der Grundsatz der uneingeschränkten und vollständigen Rechteübertragung an die auftraggebende Landesrundfunkanstalt.

Keine teilfinanzierte Auftragsproduktion im Sinne dieser Eckpunkte sind geförderte Produktionen, deren Rechteerwerb durch die ARD-Landesrundfunkanstalt im Rahmen der Förderung eigenen Regeln unterliegen.

² www.vff.org/definition-von-auftragsproduktionen.html

Anknüpfungspunkt für die Definition von Unterhaltungsproduktionen ist der ARD-Produzentenbericht 2014.

Zum Genre »Fiktion« gehören sowohl Fernsehspiele als auch Fernsehserien einschließlich Doku-Drama³.

Dokumentationen im Sinne dieser Eckpunkte sind solche, die eine Programmlänge von mindestens 15 Minuten aufweisen und inhaltlich in sich abgeschlossen sind. Dokumentarfilme haben eine Programmlänge von mindestens 60 Minuten.

³ Doku-Drama bedeutet die Fiktionalisierung eines historischen oder zeitgenössischen Stoffes mit einem fiktionalen Anteil an der Produktion von mehr als 50 %. Nicht umfasst sind dokumentarische Programme, die zur Illustration geschichtlicher oder zeitgenössischer Sachverhalte fiktionale Elemente enthalten.

2. Rechte

Die ARD-Landesrundfunkanstalten nehmen zur Kenntnis, dass die Allianz Deutscher Produzenten zur Rechtefrage eine unterschiedliche Auffassung vertritt: Die ARD-Landesrundfunkanstalten gehen davon aus, dass bei 100 % finanzierter Auftragsproduktion eine vollständige Rechteübertragung auf die Landesrundfunkanstalten zu erfolgen hat. Die Produzenten vertreten die Auffassung, dass den ARD-Landesrundfunkanstalten auch dann nur beschränkte Rechte zustehen sollen.

Einem vielfältigen und leistungsfähigen Produzentenmarkt wird aus Sicht der ARD auch durch eine Vielfalt in den Finanzierungsmodellen entsprochen. Diese sollten gleichberechtigt nebeneinander stehen und den Beteiligten ermöglichen, am konkreten Projekt über das beste Modell zu entscheiden.

Die ARD-Landesrundfunkanstalten erklären ihre Bereitschaft, die Aufteilung von Rechten im Rahmen von Einzelfallverhandlungen zu akzeptieren, wenn sich die Produzenten mit einem im Einzelfall auszuhandelnden Prozentsatz an der Mitfinanzierung beteiligen, auch um einen Markt für Neben- und Zweitverwertungsrechte an Fernseauftragsproduktionen zu befördern.

Die Grundsätze zur Rechteaufteilung bei teilfinanzierten Auftragsproduktionen im Sinne dieses Eckpunktepapieres sind in [Anlage 1](#) und [Anlage 2](#) (Umsetzungslaufplan und schematische Darstellung zum Schichtenmodell) näher beschrieben.

3. Erlösbeteiligung der Produzenten

3.1 Bruttomodell

Die ARD-Landesrundfunkanstalten und die Degeto beteiligen die Produzenten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an sämtlichen Bruttoerlösen abzüglich nachgewiesener Synchronisationskosten, die bei der Verwertung der ganzen Produktion im Ausland, im inländischen Pay-TV, bei einer Kinoverwertung, einer VoD-Auswertung, bei einer Verwertung der Videogrammrechte (DVD, Blu-Ray etc.) und bei Nebenrechten (z. B. Merchandising, etc.) erzielt werden.

Bruttoerlöse sind die Erlöse des Verwerter, der den unmittelbaren Verwertungsvertrag zu Marktpreisen mit der jeweiligen ARD-Landesrundfunkanstalt/Degeto geschlossen hat (= durch die LRA beauftragtes Verwertungsunternehmen) und die als Bemessungsgrundlage für die Beteiligung der LRA definiert sind. Die Synchronisationskosten sind vom Gesamt-Bruttoerlös abzuziehen. Mögliche Verwaltungspauschalen zwischen den Verwertern und der Landesrundfunkanstalt/Degeto gehen nicht zu Lasten der Bruttoerlösbeteiligung der Produzenten. Von den Synchronisationskosten sind auch fremdsprachig untertitelte Fassungen erfasst.

Die Produzenten sind an sämtlichen Nebenrechten zu beteiligen. Für die Ausschnittverwertung gilt folgendes: ARD-seitig wird eine Erlösbeteiligung an Ausschnittverwertung nur bei dokumentarischen Produktionen außerhalb des Free TV im Lizenzgebiet Deutschland zugestanden. Eine Beteiligung erfolgt nicht bei Ausschnittvergabe an Auftragsproduzenten, die gegen das pauschale Entgelt von 150 € erfolgt.

Bei der Programmeinbringung bei ARTE ist zu unterscheiden, ob es sich um eine hoheitliche Abgabe oder eine Programmlizensierung handelt. Programmeinbringungen über ARTE Deutschland gelten als hoheitliche Abgabe und sind somit nicht erlösbeteiligungspflichtig. Programmeinbringungen über ARTE France gelten als Programmlizensierung und sind erlösbeteiligungspflichtig. Bei einer Programmeinbringung über ARTE G.E.I.E. entsteht dem Produzent ein Anspruch an den Bruttoerlösen im gleichen Verhältnis, in dem ARTE France an der Finanzierung dieser Programmeinbringung beteiligt war (in der Regel zu 50 %).

Die Erlösbeteiligung erfolgt auch bei der Verwertung in bis zu diesem Zeitpunkt unbekannten Nutzungsarten, sofern sich die ARD-Landesrundfunkanstalten im Rahmen der Auftragsproduktionsverträge die Rechte zur Nutzung in unbekannten Nutzungsarten übertragen lassen.

3.2 Abrechnungszeitraum und Musterabrechnung

Die Abrechnung erfolgt jährlich jeweils zum 30. 06. eines Jahres für den Zeitraum 01.01.–31.12. des Vorjahres über die Musterabrechnung.⁴ Bei Bruttoerlösen bis zu 1.500 € pro Jahr und Verwertungsvertrag findet eine Erlösbeteiligung nicht statt.

Sonderregelung für dokumentarische Produktionen: Zur Errechnung der Erlösbeteiligung werden die beim Verwertenden eingehenden Bruttoerlöse zunächst pauschal um 35 % reduziert, insbesondere um dem – im Vergleich zu fiktionalen Programmen – im Vorfeld weit höheren Aufwand zur Aufbereitung für den internationalen Markt Rechnung zu tragen.

Sonderregelung für teilfinanzierte Produktionen: Die ARD-Landesrundfunkanstalten werden Produzenten mit den in Ziffer 3.3 festgelegten Prozentsätzen an den Bruttoerlösen (abzüglich nachgewiesener Synchronisationskosten) beteiligen. Eine Beteiligung der ARD-Landesrundfunkanstalten an den Erlösen des Produzenten findet nicht statt.

3.3 Geltungsbereich

Dieser Eckpunkt wird angewandt auf alle Produktionen, die nach dem 01.01.2016 verwertet werden.

Das bedeutet für vollfinanzierte Produktionen, dass die Bruttobeteiligung greift, wenn der maßgebliche Produktionsvertrag und der Verwertungsvertrag nach dem 01.01.2016 geschlossen wurden.

⁴ Details sind in der [Anlage 8a](#) (Umsetzungsleitfaden zur Musterabrechnung) und [Anlage 8b](#) (Musterabrechnung) näher beschrieben

Für vollfinanzierte Produktionen, deren Produktionsvertrag vor dem 01.01.2016 abgeschlossen wurde, bleibt es bei Anwendung des Nettomodells, auch wenn ein Verwertungsvertrag nach dem 01.01.2016 geschlossen wurde.

Bei teilfinanzierten Produktionen muss ebenfalls sowohl der eigentliche Produktionsvertrag als auch der maßgebliche Verwertungsvertrag nach dem 01.01.2016 geschlossen worden sein, damit das Bruttomodell zur Anwendung kommt.

Bei voll- und teilfinanzierten Produktionen, deren Produktions- und Verwertungsvertrag zwischen dem 01.01.2016 und dem 31.03.2018 geschlossen wurden, wird der Produzent nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen mit 16 % am Bruttoerlös beteiligt.

Bei voll- und teilfinanzierten Produktionen, deren Produktionsvertrag zwischen dem 01.01.2016 und dem 31.03.2018 und deren Verwertungsvertrag nach dem 01.04.2018 geschlossen wurde, wird der Produzent nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen mit 17 % am Bruttoerlös beteiligt. Die Abrechnung erfolgt unter Verwendung der Musterabrechnung.

Bei voll- und teilfinanzierten Produktionen, deren Produktionsverträge zwischen dem 01.04.2018 und dem 31.12.2020 geschlossen wurden, erfolgt die Erlösbeteiligung ebenfalls in Höhe von 17 % unter Verwendung der Musterabrechnung regelmäßig direkt über die Verwerter/innen (Erlösschuldner/innen des Produzenten).⁵

Bei voll- und teilfinanzierten Produktionen, deren Produktionsvertrag nach dem 01.01.2021 geschlossen wurde, erfolgt die Erlösbeteiligung in Höhe von 25 % ebenfalls unter Verwendung der Musterabrechnung und regelmäßig direkt über die Verwerter/innen (Erlösschuldner/innen des Produzenten).

In den Fällen, bei denen die Erlösbeteiligung direkt über die Verwerter/innen erfolgt, handelt es sich um ein Entgelt für eine gesonderte Leistung des Produzenten gegenüber dem Vertrieb (Zustimmungsleistung des Produzenten unmittelbar gegenüber dem Drittverwerter/innen).

⁵ Details sind in der [Anlage 8a](#) (Umsetzungsleitfaden zur Musterabrechnung) und [Anlage 8b](#) (Musterabrechnung) näher beschrieben.

4. Verwertung nicht genutzter Rechte

Sofern einzelne Produktionen eines Produzenten im Rahmen sämtlicher Programme, die die ARD-Landesrundfunkanstalten selbst veranstalten oder an denen sie beteiligt sind, sowie in Verwertungsformen außerhalb des Free-TV-Senderechtes nicht innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren genutzt werden, ermöglichen die ARD-Landesrundfunkanstalten sowie die Degeto bei konkretem Verwertungsinteresse dem Produzenten im Einzelfall für jedes insoweit nicht genutzte Recht, die Verwertung selbst vorzunehmen.

Diese Möglichkeit der Selbstverwertung wird dem Produzenten dann eingeräumt, wenn die jeweilige Nutzungsmöglichkeit, z. B. Senderecht, Kinorecht, DVD-Recht, On-Demand-Recht, Merchandising-Recht von der ARD-Landesrundfunkanstalt nicht genutzt wird.

Für den Fall, dass der Produzent von der eingeräumten Verwertungsmöglichkeit im Bereich »Senderechte« Gebrauch macht, behält die jeweilige ARD-Landesrundfunkanstalt für alle Dritten Programme, das Gemeinschaftsprogramm sowie für solche Programme, an denen sie beteiligt ist, ein nicht-exklusives Senderecht. Das nicht-exklusive Senderecht schließt auch eine 7-Day-Catch-Up-Nutzung im Rahmen der nicht-exklusiven Ausstrahlung mit ein. Weiterhin verbleibt den ARD-Landesrundfunkanstalten die Möglichkeit der Nutzung der Ausschnittsrechte für eine Dauer von Ausschnitten bis zu drei Minuten.

Im Falle einer Verwertung einer vollfinanzierten Auftragsproduktion durch den Produzenten gilt zugunsten der auftraggebenden ARD-Landesrundfunkanstalt die unter Eckpunkt 3 geregelte modifizierte Erlösbeteiligung reziprok.

Sonderregelung für fiktionale Produktionen und Unterhaltungsproduktionen: Dieser Eckpunkt wird angewandt auf alle vollfinanzierten Produktionen, die ab dem 01.03.2008 erstausgestrahlt worden sind. Teilfinanzierte Produktionen werden ab 01.01.2014 von diesem Eckpunkt erfasst.

Sonderregelung für dokumentarische Produktionen: Dieser Eckpunkt wird angewandt auf alle vollfinanzierten Produktionen, die ab dem 01.07.2011 erstausgestrahlt worden sind. Teilfinanzierte Produktionen werden ab 01.01.2014 von diesem Eckpunkt erfasst.

Bei einem nachgewiesenen Verwertungsinteresse in Höhe von mindestens 1.500 € außerhalb der deutschsprachigen Gebiete ist eine Rechterückübertragung auch vor Ablauf der 5-Jahres-Frist möglich. Für Frankreich gilt dies erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Erstausstrahlung, wobei nach Ablauf dieser Frist in Frankreich die Auswertung durch die ARD-Landesrundfunkanstalt nicht-exklusiv ist.

Details zur Rechterückübertragung finden sich in den entsprechenden Umsetzungsleitfäden für fiktionale Produktionen und Unterhaltungsproduktionen sowie für dokumentarische Produktionen in den [Anlage 7A bis C](#).

5. Kalkulationsrealismus

Die ARD-Landesrundfunkanstalten bekräftigen ihre Auffassungen, dass eine projektindividuell erstellte, beidseitig abgestimmte, realistische Kalkulation Grundlage eines jeden Produktionsauftrags ist (»Kalkulationsrealismus«). Die bisher geltenden Eckpunkte und die nachfolgende Aufzählung zusätzlich akzeptierter Positionen (Eckpunkt 5.1 ff.) sind eine notwendige Voraussetzung für eine realistische Kostenkalkulation.

Der jeweils gültige, von der Allianz Deutscher Produzenten ausgehandelte Mantel- und Gagentarifvertrag ist für die Kalkulation bestimmend; dies betrifft sowohl die Höhe der Mindestgagen wie auch das im Manteltarifvertrag vereinbarte Zeitkonto und die sich hieraus ergebenden Mehrkosten. Kalkulierbar sind Zuschläge für zwei Überstunden pro Tag für das Produktionsteam sowie Feiertags- und Nachtzuschläge.

Für die Sozialversicherungsbeiträge der Schauspieler/innen gilt die mit der Rentenversicherungsanstalt Bund vereinbarte Regelung zur Behandlung der Beschäftigungszeiten von Schauspieler/innen, einschließlich ggf. vorgenommener Rückverrechnungen bei Mehrfachbeschäftigung.

Sofern die Allianz Deutscher Produzenten (in Abstimmung mit den ARD-Landesrundfunkanstalten) gemeinsame Vergütungsregelungen nach § 36 Urheberrechtsgesetz oder einen Urhebertarifvertrag vereinbart, sind diese für die Kalkulation maßgeblich.

Soziale Nachhaltigkeit und ressourcenschonende Produktionsmethoden haben für die ARD und ihre Vertragspartner/innen einen hohen Stellenwert. Die Herstellung der Produktionen ist von dem Bemühen um eine ökologisch nachhaltige Produktionsweise für alle Genres und Formate getragen.

Welche Produktionen »green« produziert werden, ist im Einzelfall mit der auftraggebenden LRA/Degeto abzustimmen. Kosten, die im Zusammenhang

mit Green Production entstehen, auch der/die Green Consultant, werden in der Kalkulation zusätzlich ausgewiesen und erhöhen die Nettofertigungskosten⁶.

Die Maßstäbe zum Kalkulationsrealismus dürfen nicht dazu führen, ein Projekt für einen bestimmten Sendeplatz ohne Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden redaktionellen Etats zu entwickeln (»Etatrealismus«).

Die nachfolgenden Regelungen zum Kalkulationsrealismus gelten bei dokumentarischen Produktionen abweichend von Ziffer 1 auch, wenn der Finanzierungsanteil der ARD-Landesrundfunkanstalt oder der Degeto zwischen 65 % und 80 % liegt.

5.1

Die ARD-Landesrundfunkanstalten werden folgende zusätzliche Kalkulationspositionen akzeptieren, es sei denn, sie sind produktionsspezifisch offensichtlich nicht geboten.

Fiktion

- › Continuity
- › Casting
- › Materialassistentz
- › Szenenbild-/Kostümbildassistentz
- › Locationscout

Seit 01.01.2017 sind darüber hinaus im fiktionalen Bereich auch folgende Positionen kalkulierbar:

- › Anteilige/r Herstellungsleiter/in⁷ (Wochengage 1/3 über Produktionsleiter/in)
- › Producer/in (in der Regel 1 %) der Netto-Fertigungskosten

⁶ Soweit sich Erkenntnisse im Rahmen der Evaluation der ARD im Bereich Green Production ergeben, findet eine entsprechende Anpassung der Klausel statt.

⁷ Für den Anteil an der Produktionsdauer der Tätigkeit des/der anteiligen Herstellungsleiter/in wird ein Korridor von 10-50% als Regelfall betrachtet, von dem im Einzelfall nach oben abgewichen werden kann. Ein zentrales Indiz für die Produktionsdauer ist die Beschäftigung des/der Produktionsleiter/in.

- › Headautor/in (Bei Serien (ab 6 Folgen) kann ein/e Headautor/in kalkuliert werden, wobei damit nicht automatisch ein W-Honoraranspruch entsteht. Über die Details (z. B. Honorarhöhe) müssen sich die Vertragsparteien einigen.)
- › Assistenz der Filmgeschäftsführung (gemäß Tarifvertrag für Produktions-Sekretariat)
- › Motiv-Aufnahmeleiter/in
- › Rechtsberatung (projektbezogen) in Höhe einer 0,5 Rechtsanwaltsgebühr gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bezogen auf die Netto-Fertigungskosten der Produktion

Unterhaltungsproduktionen

Seit 01.01.2017 sind im Unterhaltungsbereich auch folgende Positionen kalkulierbar:

- › Anteilige/r Herstellungsleiter/in (Wochengage 1/3 über Produktionsleiter/in)
- › Zusätzlicher Koordinierungsaufwand bei dem/der Produktionsleiter/in (Details in [Anlage 3](#))
- › Rechtsberatung (projektbezogen) in Höhe einer 0,5 Rechtsanwaltsgebühr gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bezogen auf die Netto-Fertigungskosten der Produktion

Dokumentarische Produktionen

- › Datawrangler/in (bei HD-Produktionen)
- › Continuity (nur bei Dokumentarspielen)
- › Casting mit einem projektabhängigen Höchstsatz
- › Kameraassistent/in

Darüber hinaus sind seit 01.01.2017 für dokumentarische Produktionen auch folgende Positionen kalkulierbar:

- › Produktionsleiter/in
- › Producer/in (3,5 % der Netto-Fertigungskosten; nur bei besonders aufwändigen Produktionen gemäß [Anlage 3](#))
- › Filmgeschäftsführung (nur bei besonders aufwändigen Produktionen gemäß [Anlage 3](#))
- › Rechtsberatung (projektbezogen) in Höhe einer 0,5 Rechtsanwaltsgebühr gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bezogen auf die Netto-Fertigungskosten der Produktion
- › Kosten für Archivmaterial und Animationsteile

Bei Produktionen mit einem Archivanteil von mehr als 10 % der Sendelänge und geplanter Internetauswertung wird der Aufwand für die Rechteklärung als prozentualer Aufschlag in Höhe von – je nach Umfang und Schwierigkeit der Recherche – 5 % bis 15 % auf das für Archivrechte vereinbarte Budget abgegolten, jedoch maximal 2. 000 €. Bei Produktionen, die nahezu oder komplett aus Archivmaterial bestehen, wird gesondert verhandelt. Kostenfrei beigestelltes Archivmaterial der LRA wird bei der Berechnung des Archivmaterials nicht angerechnet.

5.2

Angesichts der Tatsache, dass die sog. »Heads of Department« (Stabgagen wie z. B. Kamera, Schnitt, Szenenbildner) in aller Regel übertariflich vergütet werden, erklärt sich die ARD dem Prinzip der realistischen Kalkulation folgend bereit, diese zukünftig mit den effektiven Gagen zu kalkulieren.

5.3

Die ARD-Landesrundfunkanstalten legen HU-Sätze mit Bezug auf die Höhe der Nettofertigungskosten fest. Nähere Ausführungen finden sich in [Anlage 3](#) dieser Eckpunkte.

5.4

Die im Einzelfall bei Honoraren (Beispiel Schauspieler/in) vorgesehenen Kapungsgrenzen entfallen. Je nach Einzelfall können einzelne Kalkulationspositionen auch gar nicht anfallen. Weiter wird klargestellt, dass Abschläge vom Honorar bzw. der Vergütung von Werken nur im Ausnahmefall möglich sind.

5.5 Pensionskasse

Der projektbezogene mittels des Überweisungsträgers nachgewiesene Betrag der Zahlungen an die Pensionskasse wird ohne Details und ohne Zuschläge (wie Handlungskosten oder Gewinn, jedoch zzgl. MwSt.) von der ARD-Landesrundfunkanstalt dem Produzenten erstattet.

5.6 Social Media

Social-Media-Kosten werden im Rahmen eines redaktionell abgenommenen Konzepts in der Kalkulation anerkannt und erhöhen die Nettofertigungskosten.

6. Bürgschaftskosten

Die Kosten der von den ARD-Landesrundfunkanstalten verlangten Besicherungen ihres jeweiligen Finanzierungsanteils sind in jeweils nachgewiesener Höhe bei Rückgabe dieser Bürgschaften in marktüblicher Höhe erstattungsfähig und keine Kalkulationsposten.

7. Entwicklungskosten und Pitchingkosten

7.1 Entwicklungskosten

Die ARD-Landesrundfunkanstalten erklären weiterhin ihre Bereitschaft zur Berücksichtigung von mit ihnen abgestimmten Entwicklungskosten. Diese Kosten sind im nachstehenden Umfang kalkulationsfähig und können auch im Rahmen von Projektvorbereitungsverträgen (PVV) in Ansatz gebracht werden. Die Projektvorschläge müssen derart eingereicht werden, dass sie inhaltlich und wirtschaftlich beurteilungsfähig sind.

Als Entwicklungskosten gelten die im Rahmen der Produktionsvorbereitung entstehenden Vorkosten einer Produktion.

Hierzu zählen im Bereich Fiktion und Unterhaltung insbesondere Kosten der Recherche, Vorbereitungsarbeiten an einem Drehbuch, die nicht Teil des späteren Drehbuchvertrages werden, Kosten für Motivsuche oder Casting, soweit sie als Vorbereitung eines Drehbuchauftrages notwendig sind, und ähnliche Projektentwicklungskosten, soweit diese nachweislich für die Entstehung des Buches oder der Produktion notwendig und wirtschaftlich geboten sind.

Für Dokumentationen gilt: Die Recherche zählt grundsätzlich zum unternehmerischen Risiko der Produzenten. Sind im Einzelfall bei dokumentarischen Produktionen besonders aufwändige produktionsvorbereitende Maßnahmen erforderlich, erklären die ARD-Landesrundfunkanstalten ihre Bereitschaft, einen Produktionsvorbereitungsvertrag abzuschließen.

7.2 Produktionsvorbereitungsvertrag

Verstärkt soll das Instrument des Produktionsvorbereitungsvertrages genutzt werden. Dies gilt insbesondere für größere Produktionen wie Eventproduktionen oder solchen Produktionen, bei denen in der Entwicklungsphase frühzeitig

nicht unerhebliche Kosten entstehen, wie z. B. erheblicher Rechercheaufwand. Über die bei der Produktionsvorbereitung entstehenden Kosten ist dem/der Auftraggeber/in eine detaillierte Kalkulation vorzulegen. Die ARD-Landesrundfunkanstalten gewähren hierauf von ihnen festgelegte Handlungskosten ([Anlage 3](#)), die mit dem späteren Produktionsvertrag verrechnet werden. Gewinnzuschläge sind hierfür nicht vorgesehen.

Für Fiktion und Unterhaltung können folgende Kostenpositionen Gegenstand eines solchen Produktionsvorbereitungsvertrages sein:

- › Bau und Ausstattung bei besonders aufwändigen Produktionen
- › Transport- und Reisekosten bei besonders aufwändigen Recherchen
- › Rechtekosten bei Manuskripten/Drehbuch

Im dokumentarischen Bereich können dies z. B. Reisen, Vorbesichtigung, Motivsuche, Casting, Recherche, Fachberatung, Honorare wie z. B. für Stringer/innen, etc. sein.

Kommt ein Produktionsvertrag nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Abnahme des Drehbuchs/Treatments/Exposés zustande bzw. soll das Projekt nicht unter Mitwirkung der jeweiligen ARD-Landesrundfunkanstalt realisiert werden, werden dem/der Vertragspartner/in nach dessen/deren schriftlichem Antrag die Rechte gegen Erstattung der mit dem Produktionsvorbereitungsvertrag ausgezahlten Vergütung zurückübertragen.

7.3 Pitchingkosten

Ein senderseitig geforderter Aufwand wird auch dann pauschal vergütet, wenn ein Produzent im Rahmen eines Pitches nicht den Auftrag erhält. Voraussetzung für den Ersatz ist die schriftliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes durch eine Landesrundfunkanstalt oder die Degeto. Zu den konkreten Anforderungen für eine Erstattungsfähigkeit siehe [Anlage 4](#).

8. Leistungsmodell

Die ARD-Landesrundfunkanstalten haben ein am FFG orientiertes Leistungsmodell entwickelt, bei welchem besondere qualitative Leistungen im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Fernsehens, die sich in herausragenden und prestigeträchtigen Preisen und Nominierungen einer Produktion sowie in der Anzahl von Ausstrahlungen niederschlagen, nach einem Punktemodell bewertet und kumuliert werden.

Pro Genre erhalten die Produzenten der zehn Produktionen (im Genre Serie: acht Produktionen) mit der jeweils höchsten Punktezahl eines Jahres als Prämie für diese besondere Leistung einen zweckgebundenen Entwicklungsvertrag für ein neues Projekt für die ARD-Landesrundfunkanstalten. Damit wollen die ARD-Landesrundfunkanstalten Produzenten unterstützen, neue, qualitativ ansprechende, innovative, aber auch wettbewerbsfähige Produkte sowohl für die ARD-Landesrundfunkanstalten als auch für den internationalen Markt zu entwickeln und der nachhaltigen Forderung nach einer Erhöhung der von den ARD-Landesrundfunkanstalten zur Verfügung gestellten Mittel für die Entwicklung neuer Stoffe und Formate nachkommen.

Nähere Ausführungen zum Leistungsmodell finden sich in den [Anlage 5a](#) und [Anlage 5b](#) dieser Eckpunkte, die mit Wirkung zum 01.01.2021 nachjustiert wurden.

9. Zahlungsplan

Die Zahlungsabwicklung bei Auftragsproduktionen soll vorsehen, dass 90 % der Vertragssumme spätestens mit der Rohschnittabnahme vorausbezahlt werden.

Die Zahlungspläne sehen Vorauszahlungen von

- 20 % bei Vertragsschluss,
- 40 % bei Drehbeginn,
- 20 % bei Drehende,
- 10 % bei Rohschnittabnahme,

sowie als Schlussrate 10 % bei Endabnahme vor.

Bei projektindividuellen Besonderheiten (z. B. besonders aufwändige Motivsuche) können die Zahlungspläne individuell abweichend geregelt werden.

10. Verfahren zur Beschleunigung des Abschlusses von Verträgen

Die ARD-Landesrundfunkanstalten werden die Vertragsabwicklung so effektiv wie möglich gestalten.

Ohne vertragliche Grundlage können (Voraus-)Zahlungen nicht geleistet werden. Dies bedingt eine rechtzeitige Einreichung der Kalkulation.

Die Häuser bemühen sich, dem Produzenten innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Kalkulationsverhandlung und Vorlage aller notwendigen Unterlagen ein Vertragsangebot zukommen zu lassen, soweit die hauseigene Geschäftsordnung dies zulässt. Das gilt nicht für Projekte, die unter dem Vorbehalt der Gremienzustimmung stehen.

Zur gegenseitigen Bestätigung der Kalkulationsverhandlungen kann zwischen Auftraggeber/innen und Auftragnehmer/innen das Ergebnis der Verhandlungen in einem Verhandlungsprotokoll festgehalten werden.

11. Produzentenbindung

Soweit Stoffe und Formate von einem Produzenten oder einem/einer Inhaber/in sonstiger Rechte entwickelt und von einem Produzenten an eine oder mehrere der ARD-Landesrundfunkanstalten herangetragen werden, ist als Gegenleistung mit der Realisierung der Produktion der anbietende Produzent zu beauftragen (Produzentenbindung).

Dies gilt nicht, soweit Gründe vorliegen, die in der Sphäre des anbietenden Produzenten liegen oder von ihm zu vertreten sind und deshalb der ARD-Landesrundfunkanstalt nicht zumutbar ist, die Produktion mit diesem Produzenten zu realisieren.

12. Ergänzende Regelungen für Unterhaltungsformate

Wem das Format an einer Unterhaltungssendung (Unterhaltungsformat) wirtschaftlich zusteht, richtet sich danach, in welchem Umfang ARD-Landesrundfunkanstalt und Produzent die Entwicklungskosten für das Format tragen. Wird die Formatentwicklung ausschließlich von der ARD-Landesrundfunkanstalt finanziert, steht das Format der ARD-Landesrundfunkanstalt zu, wird sie ausschließlich vom Produzenten finanziert, steht das Format dem Produzenten zu. Diese wirtschaftliche Zuordnung beinhaltet keine rechtliche Anerkennung eines »Formatrechts«.

Zu den Entwicklungskosten eines Unterhaltungsformats zählen alle zwischen Produzent und ARD-Landesrundfunkanstalt – ggf. auch nachträglich – abgestimmten Aufwendungen, die von der Entwicklung der Idee bis zum produzierten Konzept, so wie es in Einzelfolgen auf Sendung gehen soll, anfallen. Hierzu gehören die Kosten für die Entwicklung der Spiel-/Showidee, der Ausarbeitung des schriftlich fixierten gestalterischen Konzepts, des Produktionsplans, des Bühnenbildes und der Requisiten sowie die Kosten der Herstellung einer Pilotfolge.

Für den Fall, dass ein Unterhaltungsformat eingekauft wird, gelten die durch den Produzenten oder die ARD-Landesrundfunkanstalt für Adaption und Pilotierung aufgewendeten Kosten als Entwicklungskosten des Formates. Die für diese Formatentwicklung anererkennungsfähigen Kosten bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der ARD-Landesrundfunkanstalt.

Soweit sowohl der Produzent als auch die ARD-Landesrundfunkanstalt Entwicklungskosten tragen, steht das Unterhaltungsformat wirtschaftlich beiden Parteien gemeinsam zu.

Im Fall der Umsetzung ist die ARD-Landesrundfunkanstalt verpflichtet, die Einzelfolgen des Unterhaltungsformats mit dem mitentwickelnden Produzenten zu realisieren. Wird das Format verwertet (z. B. durch Verkauf ins Ausland oder durch Vermarktung von Begleitprodukten, die vom Format abgeleitet sind), teilen sich Produzent und die ARD-Landesrundfunkanstalt die hieraus erzielten Erträge. Die Verwertung erfolgt grundsätzlich nur durch eine der beiden Par-

teilen, die die andere Partei an den Erlösen beteiligt. Die Entscheidung, ob und welche Art von Verwertung des Formats erfolgen soll, treffen Produzent und ARD-Landesrundfunkanstalt gemeinsam, wobei die Zustimmung zu einer Verwertung nicht wider Treu und Glauben verweigert werden darf. Wenn das Format verwertet werden soll, hat der Produzent als erster das Recht, diese Verwertung zu übernehmen.

Wird die Formatentwicklung ganz oder anteilig vom Produzenten finanziert und bietet er sie einer ARD-Landesrundfunkanstalt an, kann diese entweder die nachgewiesenen Entwicklungskosten des Produzenten gemäß Abs. 2 übernehmen oder er kann sie durch eine (ggf. auch anteilige) Entwicklungspauschale z. B. pro Sendung abgelden.

13. Einrichtung einer Schiedsstelle

ARD Landesrundfunkanstalten werden zusammen mit der Allianz Deutscher Produzenten eine gemeinsame Schiedsstelle einrichten. Die Schiedsstelle greift nicht in laufende Verhandlungen ein, sondern befasst sich ex post mit konkret benannten grundsätzlichen Anwendungsfragen der Eckpunkte. Dazu können Produzenten und ARD-Landesrundfunkanstalten Probleme und grundsätzliche Fragen bei einer neutralen Vertrauensperson einreichen, die den Vorgang vor der Befassung anonymisiert und abstrahiert. Details finden sich in [Anlage 6](#).

14. Geltungsdauer

Diese Eckpunkte traten zum 01.01.2016 in Kraft, wurden zum 01.01.2021 fortgeschrieben und zuletzt am 01.01.2025 verlängert. Diejenigen Bestimmungen, die ausdrücklich den Beginn zu einem anderen Zeitpunkt vorsehen, bleiben unberührt. Für den jeweiligen Zeitpunkt ist auf den Vertragsschluss abzustellen.

Die Eckpunkte sind bis zum 31.12.2025 befristet und enden automatisch.

Ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer der Eckpunkte werden Gespräche über die Fortschreibung unter Berücksichtigung eines notwendigen Änderungsbedarfs geführt.

Für das Schichtenmodell gilt, dass entsprechende Gespräche zur Evaluierung zum Zwecke einer Weiterentwicklung ab dem 01.01.2023 bereits Mitte 2022 aufgenommen werden.

Die ARD erklärt ihre Bereitschaft, im Rahmen von Jahresgesprächen als einen Schwerpunkt die sich objektiv verändernden Strukturen/allgemeinen Marktentwicklungen/Nutzungsverhalten zu erörtern.

15. Informationsveranstaltungen und Evaluation

Die ARD-Landesrundfunkanstalten werden Informationsveranstaltungen für die fachlich zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchführen, um die Umsetzung der komplexen Eckpunkte zu erleichtern. Die ARD-Landesrundfunkanstalten nehmen zur Kenntnis, dass die Allianz Deutscher Produzenten vergleichbare Informationsveranstaltungen anbietet.

Eine Evaluierung der Eckpunkte wird nach dem 31.12.2023 durchgeführt.

Anlage 1

22.12.2015

aktualisiert zum 01.01.2021

Umsetzungsleitfaden zum Schichtenmodell

Bisher bestand häufig Unsicherheit in der Bewertung von Nutzungsrechten in Kalkulationsverhandlungen.

Unter Zuhilfenahme eines transparenten Modells zur Rechtebewertung soll eine spürbare Entwicklung bei der Rechtefrage im Rahmen der Eckpunkte für Auftragsproduktionen erreicht werden. Das Modell soll einen Ausgleich ermöglichen, wenn z. B. die tatsächlichen Herstellungskosten von den Finanzierungsmöglichkeiten des Senders abweichen.

Dabei ist unerheblich, ob der Produzent schon vor Beginn der Verhandlungen eine Mitfinanzierung angeboten oder sich die Notwendigkeit dazu erst im Laufe der Verhandlungen ergeben hat.

Die gemeinschaftlich festgestellte Finanzierungsdifferenz (»Gap«) zwischen dem Finanzierungsanteil der auftraggebenden Landesrundfunkanstalt und 100 % der abgestimmten Herstellungskosten wird vollständig dem Produzenten zugerechnet. Nicht relevant ist, aus welchen Quellen er die Finanzierung deckt (z. B. Vertriebsgarantien, Eigenmittel usw.). Unter Herstellungskosten verstehen beide Seiten dabei das Ergebnis einer realistischen und beidseitig abgestimmten Kalkulation (auf Basis der gemeinsam verabschiedeten Richtlinien zum Kalkulationsrealismus) der Kosten, die zur Umsetzung des miteinander verabredeten Konzeptes notwendig sind.

Natürlich ist es weiterhin möglich und von beiden Seiten gewünscht, eine Produktion auch als vollfinanzierte Auftragsproduktion zu gestalten. Mit dem Schichtenmodell sollen Produzenten insbesondere nicht in eine sogenannte »Gap-Finanzierung« gedrängt werden. Falls der Produzent eine festgestellte Finanzierungslücke nicht übernehmen, der Sender die Produktion aber weiterhin beauftragen möchte, wird entweder der Aufwand der Konzeption gemeinsam verringert oder die Produktion als vollfinanzierte Auftragsproduktion ausgestattet. Für diese gilt dann weiterhin der Grundsatz der uneingeschränkten und vollständigen Rechteübertragung an die auftraggebende Landesrundfunkanstalt.

Das Modell erleichtert somit Sendervertreter/innen und Produzenten, sich über die Aufteilung von Nutzungsrechten an einem Projekt zu verständigen. Das Modell bietet dafür einen Rahmen. Innerhalb dieses Rahmens soll jedes Haus – ggf. auch Genre-differenziert – eine eigene Handhabung entwickeln und entsprechende Handlungsanweisungen für die mit der Verhandlung von Auftragsproduktionen befassten Mitarbeiter/innen erstellen.

In der Verständigung über ein neues Projekt wird zunächst eine Kalkulation vom Produzenten erstellt, durch den Sender geprüft und beidseitig abgestimmt (in der Regel in Form einer Kalkulationsverhandlung). Die prozentuale Netto-Beteiligung beider Partner/innen (Sender und Produzent) an den Netto-Gesamterstellungskosten (inklusive HU und Gewinn) dient als Ausgangspunkt zur Verständigung über die Aufteilung der Verwertungsrechte. Dazu einigen sich die Partner auf der Basis des beigefügten Schichtenmodells (Anlage 2) über eine projektindividuelle prozentuale Bemessung der Verwertungsbausteine, deren Summe 100 % ergibt. Diese Addition auf 100 % dient der Klarstellung, dass die Summe aller Rechte ein Rechtspaket von 100 % ergibt. Die Aufteilung der Nutzungsrechte erfolgt dann im Verhältnis der Finanzierungsbeteiligung. Eine Verständigung zwischen den Partner/innen nach dem Schichtenmodell soll im Rahmen der Kalkulationsverhandlung und muss bis zum Vertragsschluss erfolgen, ist also nicht im Nachhinein möglich.

Das Modell definiert die derzeit am Markt üblichen Verwertungsmöglichkeiten einer TV-Produktion. Die dieser Anlage beigefügte schematische Darstellung eines »Schichtenmodells« (Anlage 2) liefert entsprechende Anhaltspunkte. Dabei orientieren sich die prozentual bemessenen Schichten an den jeweiligen Finanzierungsanteilen. Dass hierdurch ein Bezug zum Budget hergestellt ist, erfolgt aus Praktikabilitätsgründen. Klarstellend wird insoweit festgehalten, dass die Bewertung der jeweiligen Rechte bzw. Rechtebereiche einer realistischen Marktbetrachtung im Einzelfall bedarf. Sie ist daher nicht linear anhand des Budgets festzumachen, sondern produktionsbezogen individuell festzustellen und Grundlage einer Vermarktungs- und Erlösprognose. Hierfür sind die u. a. genannten Faktoren ausschlaggebend. Es handelt sich im Übrigen lediglich um Circa-Angaben.

Der Darstellung im Modell liegen folgende Bedingungen zugrunde:

1. Die *Werthaltigkeit* der Schichten hängt
 - a. vom Genre,
 - b. von der konkreten Produktion (Story, Cast etc.),

- c. von den Verwertungschancen der konkreten Produktion, z. B. Vermarktungspotenzial im Ausland,
 - d. von der Reihenfolge der Verwertungsschritte inkl. Verfügbarkeiten/ Holdbacks, der Wechselwirkung der Rechtebereiche und damit insbesondere den Verweildauern in den Mediatheken der LRA,
 - e. Verwertungsfenster/Lizenzzeiten,
 - f. sowie von der Exklusivität des Verwertungsbausteins (im Verhältnis zwischen auftraggebender LRA und Produzent) ab.
2. Die Gesamtheit aller projekt-/genreindividuell bezifferten Rechteschichten ergibt immer 100 % und entspricht 100 % der in der Kalkulationsverhandlung beidseitig abgestimmten Netto-Herstellungskosten.
 3. Der auftraggebende Sender erwirbt grundsätzlich mindestens die *zeitlich begrenzten exklusiven deutschen Senderechte*. Im Regelfall umfasst dies auch das Recht zur Pay-TV-Nutzung (vor Erstausstrahlung), um die Exklusivität der FreeTV-Premiere zu schützen. Das Modell weist das Recht zur Pay-TV-Nutzung vor Erstausstrahlung zur transparenten Darstellung im Modell als separaten Baustein aus. Eine Nutzung dieses Rechts im Sinne einer Abgabe an einen Pay-TV-Sender sieht das Modell aber nicht vor, diese darf nur im Ausnahmefall und nur in Abstimmung mit dem Produzenten erfolgen.
 4. Auslandsverwertungsrechte (inkl. A/CH/AA) der deutschen Fassung (Ton und/ oder Untertitel) sowie im Inland die, T-VoD-, DVD- und EST-Verwertung bleiben bis zur *Erstausstrahlung* gesperrt; eine zeitgleiche Nutzung ist in der Regel verhandelbar. Für Auslandsverwertungsrechte der Produktion in einer fremdsprachigen Fassung gilt der in Ziff. 4 genannte Holdback nicht. Zur Frage des *Geoblockings* gilt: Im Interesse des Medienpluralismus und des »free flow of information« verbreitet die ARD ihre online gestellten Angebote grenzüberschreitend, wobei sie jedoch inhaltlich und sprachlich auf das Inland ausgerichtet sind und nicht auf eine Durchdringung ausländischer Märkte abzielen. Vereinbarungen zum Geoblocking werden getroffen, soweit dies für die Vermarktung von Rechten außerhalb Deutschlands notwendig ist. Bei Erwerb der ARTE-Rechte durch den auftraggebenden Sender gilt ein entsprechender Holdback auf eine Auswertung durch den Produzenten in Frankreich für die Dauer des exklusiven ARTE-Fensters.
 5. Auch eine Nutzung der S-VoD- und A-VoD-Rechte durch den Produzenten ist für die deutsche Sprachfassung erst nach Erstausstrahlung zulässig.

Ausnahmen sind im Einzelfall verhandelbar. Der genaue Zeitpunkt des Nutzungsbeginns ist zwischen den Parteien individuell zu vereinbaren. Eine parallele Mediathekennutzung und VoD-Verwertung ist möglich.

6. Bei Erwerb der *kommerziellen Klammerteil-/Ausschnittverwertungsrechte* durch den Produzenten verbleibt ein nicht-exklusives, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für eigene Zwecke bei der auftraggebenden Anstalt für eine Dauer von bis zu drei Minuten, siehe Ziff. 4 der Eckpunkte (das umfasst auch den Einschnitt in andere Produktionen).
7. Die prozentuale Bezifferung des Bausteins »Wiederverfilmungs-/Weiterentwicklungsrechte« bzw. (nur für Unterhaltungsproduktionen) »Format-Rechte« bezieht sich – wie alle Bausteine – auf den Anteil an den Herstellungskosten der Produktion. Die wirtschaftliche Zuordnung eines Unterhaltungsformats richtet sich vorrangig nach Ziffer 12 der Eckpunkte, nach der die wirtschaftliche Auswertung der Partei zusteht, die die Entwicklungskosten eines Unterhaltungsformats im Vorfeld der Produktion getragen hat. Wenn diese Entwicklung vollständig oder teilweise durch den Sender getragen wurde, stehen etwaige Verwertungserlöse aus einem Formatvertrieb entsprechend zunächst vollständig oder teilweise dem Sender zu. Das Schichtenmodell bietet dann dem Produzenten die Möglichkeit, die Rechte zur Formatverwertung gegen eine entsprechende Beteiligung an den Herstellungskosten der Produktion zu übernehmen. Er wird in diesem Fall das Investment des Senders zur Entwicklung des Formats vorrangig im 1. Rang aus etwaigen Verwertungserlösen des Formatvertriebs erstatten. In allen Fällen gilt: Eine Verwertung des Wiederverfilmungs-/Weiterentwicklungsrechts bzw. (nur für Unterhaltungsproduktionen) »Format«-Rechts durch den Produzenten darf nur außerhalb Deutschlands stattfinden. Ausnahmen sind mit Zustimmung der auftraggebenden LRA möglich.
8. Der Produzent erhält im Gegenzug für seine finanzielle Beteiligung entsprechend werthaltige Verwertungsrechte, sodass schließlich alle Bausteine – oder 100 % – zwischen Produzent und Sender aufgeteilt sind. Für alle beim Produzenten verbleibenden Verwertungsrechte verpflichtet er sich, das von der ARD vorgegebene und üblicherweise bei ihren jeweiligen/vergleichbaren Lizenznehmer/innen auch durchgesetzte Branding zu nutzen bzw. seine Lizenznehmer/innen zur Nutzung zu verpflichten.
9. Zur Frage einer wechselseitigen Beteiligung an Verwertungserlösen gilt

die Ziffer 3 der Eckpunkte. Folgende Rechtebausteine des Modells gelten als »Put-Option«, d. h. deren Abgabe an den Produzenten muss der Sender ausdrücklich zustimmen:

- › ARTE (Frankreich) inklusive Online-Angebote
- › 3sat-Rechte (als Fenster, nicht-exklusiv und nachrangig)
- › Pay-TV deutschsprachiger Raum nach TV-Erstaussstrahlung
- › Nebenrechte (Drucknebenrechte, Phono, Merchandising usw.)
- › Verlängerung deutsches exklusives Free-TV inkl. Online-Angeboten nach sieben Jahren

10. Folgende Rechtebausteine des Modells gelten als »Call-Option«, d. h. der Produzent darf sich bis zu der Höhe seines Finanzierungsanteils entsprechende Rechte aussuchen:

- › Free-TV A, CH, AA inkl. Online-Angebote, wobei eine Einstrahlung der aus A, CH, AA ausstrahlenden Sender in das Sendegebiet des Senders unerheblich ist. Ausgenommen von dieser exklusiven Rechtseinräumung ist die Vergabe von Rechten an 3sat, für die das nicht-exklusive Recht frühestens zwei Jahre nach EA bei der ARD genutzt werden darf,
- › Sonstiges Ausland (Verwertungspaket),
- › T-VoD, DVD, EST/DTO,
- › S-VoD, A-VoD,
- › Kommerzielles Klammerteil-/Ausschnittrecht,
- › Wiederverfilmungs-/Weiterentwicklungsrechte/»Format«-Rechte (letztere nur bezogen auf Unterhaltungsproduktionen).

Gedanklicher Ausgangspunkt des Modells ist die vollfinanzierte Auftragsproduktion mit einer vollumfänglichen Rechteübertragung an den auftraggebenden Sender. Alle im Modell nicht ausdrücklich benannten Nutzungsrechte gehen daher gemäß des jeweiligen vertraglichen Standards in den einzelnen Häusern an die jeweilige LRA über.

Diese Grundsätze des Schichtenmodells gelten nicht, wenn der Auftragsproduktion ein vorbestehendes, vom Produzenten erworbenes, internationales Entertainmentformat zu Grunde liegt. Der Produzent wird sich bemühen, die ARD möglichst frühzeitig in die Verhandlungen mit dem/der Formatrechtegeber/in einzubinden.

Ergänzung zum Umsetzungsleitfaden zum Schichtenmodell vom 01.09.2018 mit Überarbeitungen zum 01.01.2021

In Ergänzung zum Umsetzungsleitfaden zum Schichtenmodell vom 22.12.2015 soll Folgendes gelten:

Grundsatz

Bei teilfinanzierten Auftragsproduktionen beteiligen sich die an der Herstellung des Werks beteiligten Partner gemäß dem Prinzip »rights follow risk« an der Finanzierung und erwerben (bzw. behalten) damit entsprechende Rechte an der Produktion. Dabei verabreden die Partner gegenseitige Abstimmung, um ihre jeweiligen Rechte entsprechend der gemeinsam vereinbarten Werthaltigkeit auswerten zu können.

Deutsches Free-TV inkl. Online-Angebote

Das Free-TV-Senderecht der auftraggebenden Landesrundfunkanstalt umfasst neben dem exklusiven deutschen Senderecht (min. sieben Jahre) auch das Recht zur Einstellung in Online-Angebote.

Online-Angebote umfassen insbesondere die Einstellung der Produktion auf eigenen Plattformen der ARD-Landesrundfunkanstalten (insbesondere Mediatheken) und in gebrandeten Senderpräsenzen auf Drittplattformen. Eine isolierte Einstellung auf Drittplattformen (ohne gleichzeitige Einstellung auf die sender- bzw. ARD-eigenen Plattformen) ist nicht zulässig.

Content-ID

Sofern der Produzent ein oder mehrere Recht/e aus den Schichten T-VoD, DVD (Europa), EST/DTO, S-VoD und/oder A-VoD erwirbt, erklären die Landesrundfunkanstalten im Rahmen des rechtlich zulässigen und technisch Machbaren, ihre grundsätzliche Bereitschaft, dem Produzenten auf Anforderung den Zugriff auf die YouTube Content-ID der Produktion zu gewähren, um eine illegale Verbreitung zu unterbinden. Der Produzent stellt jedoch sicher, dass die Nutzung der

Produktion durch die ARD-Landesrundfunkanstalten auf gebrandeten Senderpräsenzen auf Drittplattformen nicht beeinträchtigt wird. Über die Details der Umsetzung werden sich die Parteien gesondert verständigen.

Generelle Parameter für Verweildauern in den Online-Angeboten und gebrandeten Senderpräsenzen auf Drittplattformen

Parameter für Verweildauern von teilfinanzierten Auftragsproduktionen sind:

- › die jeweils zulässige Verweildauer nach Rundfunkstaatsvertrag oder Telemediendienstkonzept
- › exklusiver/nicht-exklusiver Korridor
- › Online-first – wird auf die Verweildauer angerechnet
- › Aufteilung und Verwertungsreihenfolge der Schichten (Put- + Call-Rechte)
- › Anrechnung von (exklusiven) Verwertungsfenstern

Konkrete Möglichkeiten der Partner/innen:

Für die nachfolgend aufgeführten Rechteschichten bestehen verschiedene gegenseitige Steuerungsmöglichkeiten. Für andere Rechteschichten gehen Landesrundfunkanstalt und Produzent davon aus, dass Einschränkungen nicht erforderlich sind.

Pay-TV

Pay-TV-Rechte werden in der Regel zusammen mit AVoD/SVoD-Rechten lizenziert. Erwirbt bzw. behält der Produzent Pay-TV-Rechte, gibt es folgende Möglichkeiten:

Pay-TV vor der Free-TV Erstaussstrahlung: Die Landesrundfunkanstalt kann erst nach Ablauf der Pay-TV-Auswertung mit der Verbreitung (Free-TV und online[-first]) beginnen. Da das Schichtenmodell die Pay-TV-Rechte vor Erstaussstrahlung grundsätzlich als Minimalbeteiligung bei der auftraggebenden Landesrundfunkanstalt verankert hat, kann ein Erwerb dieser Rechte durch den Produzenten nur in besonderen Ausnahmefällen und bei sehr hohem Finanzierungsanteil des Produzenten erfolgen.

Pay-TV nach Free-TV Erstaussstrahlung: Exklusives oder paralleles Verwertungsfenster (Free-TV und Online) möglich. D. h. , es kann je nach Finanzierungsanteil des Produzenten bzw. der Werthaltigkeit dieses Pay-TV-Rechts ein exklusives

Verwertungsfenster für eine Pay-TV-Nutzung verhandelt werden. Dabei ist ein Holdback für Wiederholungen für dieses Pay-TV-Fenster verhandelbar.

Auslandsverwertungsrechte (Free-TV A, CH, AA und sonstiges Ausland)

Erwirbt bzw. behält der Produzent Auslandsrechte, gibt es folgende Möglichkeiten: Auf Anforderung des Produzenten kann ein Geoblocking für die Online-Angebote der ARD-Landesrundfunkanstalten vereinbart werden; die technische Wirksamkeit kann jedoch nicht vertraglich garantiert werden. Diese Vereinbarung erstreckt sich auch auf Drittplattformen. Die ARD erkennt an, dass die prozentuale Bewertung der Schicht »Sonstiges Ausland« bei fiktionalen Produktionen meist niedriger anzusetzen ist als bei non-fiktionalen Produktionen.

T-VoD/DVD/EST/DTO-Rechte

Erwirbt bzw. behält der Produzent Rechte dieser Schicht, gibt es folgende Möglichkeiten:

- › Im Grundsatz ist die Verweildauer in den Online-Angeboten der ARD-Landesrundfunkanstalten nicht-exklusiv und ohne Holdback nach der Erstausstrahlung der Landesrundfunkanstalt. Ausnahmen gelten bei besonderem Exklusivitätsinteresse der Landesrundfunkanstalt.
- › Nach Erstausstrahlung ist eine Verkürzung der Verweildauer verhandelbar.
- › Nach Wiederholungen ist eine Verkürzung der nicht-exklusiven Verweildauer verhandelbar.
- › Eine Verkürzung der Einstellung in gebrandeten Senderpräsenzen auf Drittplattformen ist verhandelbar.
- › Exklusive Verwertungsfenster sind verhandelbar.

S-VoD/AVoD-Rechte

Im Grundsatz ist die Auswertung in den Online-Angeboten der ARD-Landesrundfunkanstalten exklusiv im Rahmen der Verweildauerkonzepte.

Erwirbt bzw. behält der Produzent Rechte dieser Schicht, dann hängt der kommerzielle Wert dieser Rechteschicht davon ab, ob und wie lange parallel die jeweilige Produktion in der Mediathek genutzt wird.

Nach Erstausstrahlung und nach den weiteren Ausstrahlungen der Produktion ggf. differenziert – sind Veränderungen der Verweildauer in den Mediatheken

ebenso verhandelbar wie die Einstellung in LRA-gebrandete Senderpräsenzen auf Drittplattformen.

Der Sender kann sich außerdem dabei für einen gewissen Zeitraum der Mediatheken-Nutzung der Produktion enthalten, um dem Produzenten eine Verwertung der Rechteschicht zu ermöglichen. Die linearen Ausstrahlungen sind hiervon nicht berührt.

Angesichts der dynamischen Marktentwicklung bzgl. dieser Rechteschicht wird derzeit kein oberer Wert als Prozentsatz der Herstellungskosten als Korridor im Schichtenmodell angegeben.

Nach der Evaluation des Schichtenmodells wird wieder ein oberer Wert festgelegt.

Es gibt ein Veto-Recht der auftraggebenden Landesrundfunkanstalt. D.h. der Produzent kann trotz der »Call-Qualität« dieser Rechteschicht nicht ohne Zustimmung der auftraggebenden Landesrundfunkanstalt diese Rechteschicht erwerben/behalten.

»Blue Chip«-Klausel

Eine besonders aufwändige und anspruchsvolle Produktion (»Blue Chip«) mit hoher Beteiligung des Produzenten erfordert besondere, aus Sicht des Produzenten vorteilhaftere vertragliche Verabredungen zu den o. g. Punkten. Kriterien für Blue Chip sind eine hohe prozentuale Beteiligung des Produzenten an der Finanzierung, min. 2,5 Mio. € Budget je 90 Min., geplant für die Prime-Time und hervorgehobene Sendeplätze sowie besondere Marketingaufwendungen.

Evaluation

Eine Evaluation des Schichtenmodells ist ab Mitte 2022 vorgesehen.

Anlage 2

22.12.2015

aktualisiert zum 01.01.2021

Schematische Darstellung zum Schichtenmodell

Minimalbeteiligung auftraggebende Landesrundfunkanstalt:

	von	bis
Pay-TV deutschsprachiger Raum vor TV-Erstaussstrahlung	10 %	20 %
7 Jahre deutsches exkl. FreeTV inkl. Online-Angeboten	ab 55 %	
= Minimalbeteiligung LRA:	ab 65 %	

»Put«-Rechte – auftraggebende LRA muss Abgabe an Produzenten explizit zustimmen:

ARTE (Frankreich) inkl. Online-Angebote	bis 7 %
3sat-Rechte (Fenster, nicht-exklusiv + nachrangig)	bis 2 %
Pay-TV deutschsprachiger Raum nach TV-Erstaussstrahlung	bis 5 %
Nebenrechte (DruckN, Phono, Merchandising usw.)	bis 5 %
Verlängerung deutsches exklusives Free-TV inkl. Online-Angeboten nach 7 Jahren (in der Regel unbefristet, sonst individuell gegen Abschlag auf den Prozentwert zu verhandeln. Wenn Baustein bei Produzent liegt, gilt eine 1st-look/ last-refusal-option für auftraggebende LRA)	bis 8 %

»Call«-Rechte – Produzent kann Rechte gegen Finanzierungsbeteiligung für sich beanspruchen:

Free-TV A, CH, AA inkl. Online-Angebote (Zur exklusiven Nutzung; eine 3sat-Nutzung durch die LRA ist aber möglich, solange der entsprechende Baustein durch sie erworben wurde.)	bis 10 %
Sonstiges Ausland (Verwertungspaket)	bis 10 %
T-VoD (deutschsprachiger Raum)	bis 6 %
DVD (Europa)	
EST/DTO (deutschsprachiger Raum)	
S-VoD (deutschsprachiger Raum)	bis X % ¹
A-VoD (deutschsprachiger Raum)	
kommerzielles Klammerteilrecht/Ausschnittrecht	bis 5 %
Wiederverfilmungs-/Weiterentwicklungsrechte/ »Format«recht (letzteres nur bezogen auf Unterhaltungsproduktionen)	bis 5 %

GESAMT (maximal)	138 + X %
→ beide Seiten verständigen sich projektindividuell auf eine Bemessung der einzelnen Schichten, die sich in der Regel innerhalb des hier aufgelisteten Rahmens bewegt und in Summe zu 100 % aufaddiert. Jeder Rechthebaustein hat einen prozentual bezifferbaren Wert. Die Formulierung »bis zu« bedeutet einen Korridor von 1% bis X.	100 %

¹ Siehe hierzu unter [Anlage 1](#) »Ergänzung zum Umsetzungsleitfaden zum Schichtenmodell vom 01.09.2018 mit Überarbeitungen zum 01.01.2021«, hier Unterpunkt S-VoD/AVoD-Rechte

Anlage 3

22.12.2015

aktualisiert zum 01.01.2021

Details und Definitionen zu Ziffer 5

Zusätzlicher Koordinierungsaufwand bei dem/der Produktionsleiter/in bei Unterhaltungsproduktionen

Liegt nach folgenden Maßgaben vor und kann entsprechend länger kalkuliert werden:

Marktwert der Beistellung durch die Landesrundfunkanstalt	Verlängerung in der Kalkulation bei dem/der Produktionsleiter/in
bis 150.000 €	1 Woche
bis 300.000 €	2 Wochen
bis 450.000 €	3 Wochen
bis 600.000 € und darüber hinaus	4 Wochen

Die beistellungsbedingte Verlängerung bei dem/der Produktionsleiter/in darf nicht zu Lasten der bisher üblicherweise kalkulierbaren Wochen bei dem/der Produktionsleiter/in erfolgen.

Definition: Besonders aufwändige dokumentarische Produktionen

Als besonders aufwändige Dokumentation, bei der Producer/in und Filmgeschäftsführung stets kalkuliert werden können, gilt jede Dokumentation ab einer formalen Sendeplatzlänge von 45 Minuten (42 Minuten netto) sowie serielle Formate ab drei Folgen. Satz 1 gilt allerdings nur bei Programmschienen, die einen regelmäßigen Budgetaufwand (brutto) von EUR 1.300 brutto pro Minute überschreiten.

Producer/in ist, wer von dem Produzent mit der inhaltlichen Betreuung eines Films und des/der Autor/in beauftragt wird. Er/sie fungiert als Bindeglied zwischen Autor/in, Produktionsleitung, Produzent und Sender. Er/sie ist vergleichbar mit einem/einer Redakteur/in. Er/sie diskutiert alle inhaltlichen Fragen mit dem/der Autor/in, unterstützt und beaufsichtigt diese/n bei allen wichtigen Arbeitsschritten. Er/sie hält Kontakt mit dem Sender, um sicherzustellen, dass der Film auch im Einklang mit den Wünschen der Senderredaktion entsteht. Er/sie sorgt außerdem dafür, dass

sich der/die Autor/in an alle Absprachen und den vereinbarten Zeitrahmen hält. Bei inhaltlichen Fragen oder Problemen setzt er/sie den Produzenten davon in Kenntnis, bei organisatorischen und finanziellen Fragen oder Problemen zusätzlich die Produktionsleitung. Vor der redaktionellen Abnahme durch einen Sender sorgt er/sie in Zusammenarbeit mit dem/der Autor/in dafür, dass der Film in Sachen Inhalt und Machart den vereinbarten Ansprüchen entspricht und nimmt den Film gemeinsam mit den Produzenten produktionsseitig ab.

Die Anerkennung der Positionen Filmgeschäftsführung und Producer/in setzt voraus, dass sie personell gesondert in der Produktion eingesetzt und nicht nur als zusätzliche Funktion kalkuliert werden. Besetzungen in Personalunion sind ausschließlich bei Dokumentationen möglich, das Honorar des Producers/der Producerin wird dann jedoch um 50% gekürzt.

Ansatz von Handlungskosten

Der Ansatz von Handlungskosten wird von den ARD-Landesrundfunkanstalten wie folgt festgelegt:

Für die Bereiche Fiktion und Unterhaltung:

Netto-Fertigungskosten	Handlungskosten (HU)
ab 150.001 €	6 %

Die Häuser können individuell für geringere Netto-Fertigungskosten nach oben abweichende HU-Sätze festlegen.

Dokumentarische Produktionen:

Netto-Fertigungskosten	Handlungskosten (HU)
bis 25.000 €	16,5 %
25.001 € – 50.000 €	13,0 %
50.001 € – 150.000 €	9,5 %
150.001 € – 250.000 €	6,5 %
ab 250.000 €	6,0 %

Anlage 4

22.12.2015

7 Regeln für einen guten Pitch und Erstattung von Pitchingkosten

1. Begrenzung der Teilnehmerzahlen

Die Teilnehmer/innen sollen je nach Genre begrenzt werden, i. d. R. auf 3–5 Teilnehmer/innen.

2. Transparentes Procedere

Für das Procedere vor und nach dem Pitch werden klare Rahmenbedingungen und Fristen an die Teilnehmer/innen kommuniziert.

3. Konkrete Vorgaben

Für die Angebotseinholungen wird der Sender/die Redaktion konkrete Vorgaben machen. Diese umfassen i. d. R. Informationen zum zur Verfügung stehenden Budget (Größenordnung), zur Länge, zum Format, zum Sendeplatz, zum einzureichenden Material und zu den Bewertungskriterien.

4. Sichere Finanzierung und sicherer Sendeplatz

Senderintern ist vor Angebotseinholung im Wege eines Pitches sicher zu stellen, dass für das ausgeschriebene Format sowohl Sendeplatz als auch Finanzierung für Entwicklung und Produktion eines Piloten gewährleistet sind. Sollte das nicht möglich sein, muss dies bei der Ausschreibung transparent ausgewiesen werden.

5. Erstattung von Pitching-Kosten

Eine Pitchingpauschale an die jeweiligen Teilnehmer/innen wird gezahlt, wenn die Teilnahme an einem Pitch hohe Anforderungen an das zu liefernde Material beinhaltet und/oder die exklusive Option für den Sender beinhaltet, sich für eine gewisse Zeit die Entscheidung über den Stoff/das Format vorzubehalten (Zu den Anforderungen siehe am Ende).

6. Ideenschutz

Bei einem Pitch wird durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung sichergestellt, dass Urheberrecht und Formatschutz Beachtung finden und die Programmidee nicht ohne Zustimmung des Produzenten verwendet wird.

7. Einheitliche und fortlaufende Betreuung

Sowohl auf Produzenten- als auch auf Senderseite werden feste Ansprechpartner/innen benannt, die für eine Kontinuität in der Entwicklung des Projektes stehen.

Anforderungen für eine Erstattung von Pitching-Kosten:

1. Wenn die Redaktion nur ein Exposé (1–3 Seiten) anfordert:
Keine Vergütung.
2. Bei Anforderung von Konzept/Treatment (3–10 Seiten) ist zu unterscheiden:
 - a. Konzeptanforderung ohne Rechteeinräumung:
Fiktion und Entertainment: Je nach konkreter redaktioneller Anforderung 2. 500 € bis max. 5. 000 € für Einzelstücke, Serie oder Mehrteiler.

Dokumentation: 2.000 € bis 2.500 €, bei Erfüllung einer der nachfolgenden Voraussetzungen:
 - › Neuer Sendeplatz/neue Reihe/neues Format oder
 - › Mood-Tape oder
 - › Realistischer Cast (Doku-Drama) oder
 - › Besonders aufwändige Produktion/Grundrecherche erforderlich (siehe [Anlage 3](#))
 - › Realisierungskonzept
 - b. Konzeptanforderung inkl. Rechteeinräumung: Verfahren individuell nach senderüblichen Vergütungsregeln

Anlage 5a

01.01.2019

aktualisiert zum 01.01.2021

Umsetzungsleitfaden zum Leistungsmodell der ARD

Besondere qualitative Leistungen, die sich in herausragenden und prestigeträchtigen Preisen und Nominierungen einer Produktion niederschlagen und in intensiven programmlichen Nutzungen in den Angeboten der ARD zum Ausdruck kommen, werden ähnlich dem FFA-Referenzmodell nach einem Punktemodell bewertet und kumuliert.

Pro Genre erhalten die Produzenten der zehn Produktionen (im Genre Serie: acht Produktionen) mit der jeweils höchsten Punktezahl eines Jahres aus einem zentralen »Topf« einen zweckgebundenen Entwicklungsvertrag für ein neues Projekt für die ARD, der sich aus einer Prämie und einem finanziellen Beitrag zur Projektentwicklung zusammensetzt.

Ziel

Besondere qualitative Leistungen für die ARD sollen belohnt und gleichzeitig soll die Entwicklung von neuen Projekten zweckgebunden für die ARD gefördert werden

Folgende Kategorien sollen berücksichtigt werden:

- › Spielfilm/Fernsehfilm
 - › Dokumentarfilm (ab 60 Minuten)
 - › Dokumentation (bis 60 Minuten)
 - › Serie
 - › Unterhaltung
 - › Kinder/Animation
- › Für einen **Spiel-/Fernsehfilm** erhält der Produzent **einen Entwicklungsvertrag in Höhe von 60.000 €** und muss dafür ein fertiges Drehbuch (inkl. entsprechender Rechte) für ein neues Projekt in der ARD abliefern.
 - › Für einen **Dokumentarfilm** erhält der Produzent **einen Entwicklungsvertrag in Höhe von 40.000 €** und muss dafür ein fertig ausgerechtes Treatment (inkl. entsprechender Rechte) für ein neues Projekt in der ARD abliefern.

- › Für eine **Dokumentation** erhält der Produzent **einen Entwicklungsvertrag in Höhe von 25.000 €** und muss dafür ein fertig ausgerechtes Treatment (inkl. entsprechender Rechte) für ein neues Projekt in der ARD abliefern.
- › Für eine **Serie** erhält der Produzent **einen Entwicklungsvertrag in Höhe von 100.000 €** und muss dafür fertige Drehbücher inkl. Bibel/Konzept (inkl. entsprechender Rechte) für ein neues Serien-Projekt in der ARD abliefern.
- › Für eine **Unterhaltungssendung** erhält der Produzent **einen Entwicklungsvertrag in Höhe von 80.000 €** und muss dafür ein fertiges Konzept (inkl. entsprechender Rechte) für ein neues Unterhaltungsprojekt in der ARD abliefern.
- › Für eine **Kinder-/Animationssendung** erhält der Produzent **einen Entwicklungsvertrag in Höhe von 25.000 €** und muss dafür ein fertiges Konzept/Drehbuch (inkl. entsprechender Rechte) für ein neues Projekt in der ARD abliefern.

Sonderprämie Online-Produktionen:

Eine qualitativ besonders hochwertige Produktion, die im Auftrag oder unter Beteiligung einer ARD-Anstalt produziert und überwiegend für eine Online-Auswertung konzipiert wurde, wird mit einer Sonderprämie ausgezeichnet. Die Ermittlung der prämierten Produktion erfolgt unter Zuhilfenahme von Nominierungen und Preisen auf Online-Festivals des jeweiligen Vorjahres; die endgültige Entscheidung über die prämierte Produktion trifft die AG Eckpunkte in Abstimmung mit den Programmkoordinationen der ARD.

Im Rahmen dieser Sonderprämie erhält der Produzent **einen Entwicklungsvertrag in Höhe von 50.000 €** und muss dafür ein fertiges Konzept/Drehbuch (inkl. entsprechender Rechte) für ein neues Online-Projekt in der ARD abliefern.

Sonderprämie »Green Shooting«:

Die ARD unterstützt das Engagement der Film- und Fernsehbranche, die Nachhaltigkeit von Film- und Serienproduktionen weiter auszubauen und den Ressourcenverbrauch deutlich zu reduzieren.

Aus diesem Grund wird ab dem Vergabebjahr 2021 eine im Auftrag oder unter Beteiligung einer ARD-Landesrundfunkanstalt produzierte Produktion, die eine nachhaltige und ressourcensparende Produktionsweise in besonderem Maße umgesetzt hat, mit einer Sonderprämie in Höhe von 50.000 € ausgezeichnet.

Voraussetzung für die Auszeichnung ist eine Teilnahme an der Initiative »100 grüne Produktionen« des Arbeitskreises Green Shooting, der sich aus TV-Sendern, Produktionsfirmen, Filmförderungen und Verbänden zusammensetzt. Der Arbeitskreis schlägt anhand der dokumentierten Nachhaltigkeitsmaßnahmen mögliche Prämiengewinner/innen vor, die endgültige Entscheidung über die prämierte Produktion trifft die AG Eckpunkte.

Im Rahmen dieser Sonderprämie erhält der Produzent **einen Entwicklungsvertrag in Höhe von 50.000 €** und muss dafür ein fertiges Konzept /Drehbuch (inkl. entsprechender Rechte) für ein neues Projekt in der ARD abliefern.

Verfahren zur Ermittlung der Prämiengewinner/innen:

- › Pro Jahr erhalten die Produzenten eine Prämie, deren Produktion zu den zehn Produktionen (im Genre Serie: 8 Produktionen) ihrer Kategorie mit dem höchsten Punktwert zählen. Hinzu kommt eine Sonderprämie für Online-Produktionen sowie die Sonderprämie »Green Shooting« .
- › Für jede Ausstrahlung einer Produktion erhält diese Punkte nach der beigefügten Liste. Für die im Anhang aufgelisteten Festivalpreise oder -nominierungen einer Produktion können ebenfalls Punkte gesammelt werden.
- › Die Punkte müssen in einem Zeitraum von max. zwei Jahren ab Free-TV-Erstaussstrahlung angesammelt worden sein. Vor Free-TV-Erstaussstrahlung gewonnene Festivalpreise oder -nominierungen werden zusätzlich angerechnet.
- › Personalisierte Festivalnominierungen und Preise in der Kategorie »Unterhaltung« (z. B. »Beste/r Nachwuchscomedian«) können einer Produktion zugeordnet werden, sofern diese Zuordnung eindeutig möglich ist.
- › Nominierungs- und Preispunkte werden nicht kumuliert.
- › Verschiedene Preise desselben Festivals bzw. Preisverleihers können auch nicht kumuliert werden. Es gilt der höchstdotierte Preis.
- › Produktionen, die in der Kategorie »Kinder/Animation« prämiert werden sollen, werden zunächst daraufhin überprüft, ob sie auch in einer möglichen Alternativkategorie zu den Prämiengewinner/innen zählen würden. Die Produktion wird dann in der jeweils höchstdotierten Kategorie ausgezeichnet.
- › Für eine Prämierung muss eine Produktion mindestens den Punktwert erlangen, der der Summe von einer Ausstrahlung in »Das Erste« und einer Ausstrahlung im Dritten Programm entspricht.

- › Im Falle eines Punktegleichstandes erfolgt ein Vergleich der linearen und der konvergenten Quoten der betreffenden Produktion. Die Produktion mit dem höheren prozentualen Zuwachs der Sehbeteiligung wird bevorzugt prämiert.
- › Zum Zeitpunkt der Prämierung bereits abgesetzte Formate können nicht mehr prämiert werden.
- › Sollten in einer Kategorie nicht alle Prämien vergeben werden können, werden die hierdurch freiwerdenden Mittel auf die verbleibenden Kategorien verteilt und im jeweiligen Vergabejahr ausgeschüttet.
- › Alle prämierten Produktionen werden nach der Auszeichnung für ein Jahr gesperrt; die gesammelten Punkte verfallen. Im Folgejahr kann die Produktion erneut Punkte sammeln und somit auch wieder prämiert werden.

Verfahren zur Abwicklung der Prämie:

- › Die prämierte Produktionsfirma muss der betreuenden Redaktion innerhalb von drei Monaten nach Vergabe der Prämie zwei bis drei Ideenskizzen mit einem Umfang von jeweils maximal 1–3 DIN-A4 Seiten für ein Entwicklungsprojekt vorlegen.
- › Die betreuende Redaktion muss innerhalb eines Monats nach Vorlage der Vorschläge reagieren und möglichst eine Entscheidung treffen. Geschieht dies nicht, kann sich der Produzent sich mit den Vorschlägen an eine andere Redaktion oder Landesrundfunkanstalt wenden. Vor Abschluss eines Entwicklungsvertrages mit einer von der prämierten Produktion abweichenden ARD-Landesrundfunkanstalt muss die ARD per Email an ard.leistungsmodell@wdr.de informiert werden.
- › Bei Verzögerungen oder Unklarheiten zum Vergabeprozess können sich sowohl die Produktionsunternehmen als auch die jeweilige betreuende Redaktion an ard.leistungsmodell@wdr.de wenden.
- › Der Entwicklungsvertrag muss im Jahr der Prämierung geschlossen werden. Sollte dies aus wichtigen Gründen nicht möglich sein, ist dies umgehend an ard.leistungsmodell@wdr.de zu melden.
- › Pro Jahr erhalten die Produzenten eine Prämie, deren Produktion zu den zehn Produktionen (im Genre Serie: 8 Produktionen) ihrer Kategorie mit dem höchsten Punktwert zählen. Hinzu kommt die Sonderprämie für Online-Produktionen sowie die »Green Shooting«-Prämie. Es werden somit jedes Jahr 60 Prämien für Produktionen vergeben:

Prämien

Anzahl	Kategorie	Prämie	Gesamt
10 x	Spiel-/Fernsehfilm	60.000 €	600.000 €
10 x	Dokumentarfilm (ab 60 Min.)	40.000 €	400.000 €
10 x	Dokumentation	25.000 €	250.000 €
8 x	Serie (min. 6 Folgen)	100.000 €	800.000 €
10 x	Unterhaltung	80.000 €	800.000 €
10 x	Kinder/Animation	25.000 €	250.000 €
1 x	Sonderpreis Online-Produktion	50.000 €	50.000 €
1 x	Sonderpreis »Green Shooting«	50.000 €	50.000 €
60	Prämien pro Jahr	Gesamtvolumen	3.200.000 €
	Prämien in der Laufzeit 2021–2024	Gesamtvolumen	12.800.000 €

- › Die Sendejahre 2019 und 2020 führen zur Vergabe der »Top Ten« Anfang 2021.
- › Die Sendejahre 2020 und 2021 führen zur Vergabe der »Top Ten« Anfang 2022.
- › Die Sendejahre 2021 und 2022 führen zur Vergabe der »Top Ten« Anfang 2023.
- › Die Sendejahre 2022 und 2023 führen zur Vergabe der »Top Ten« Anfang 2024.

Der Prämientopf:

wird zentral beim WDR geführt. Die Prämie ist zweckgebunden und muss für ein Projekt der ARD ausgegeben werden.

Der Vertrag:

wird mit der das Entwicklungsprojekt betreuenden LRA geschlossen. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen Abstimmung mit ard.leistungsmodell@wdr.de.

Der Entwicklungsvertrag wird grundsätzlich mit einer Produzentenbindung geschlossen. Ausgenommen hiervon sind Weiterentwicklungen bestehender Formate, deren Rechte bereits bei der beteiligten Landesrundfunkanstalt liegen.

Produktion:

mit der Prämie und dem Entwicklungsvertrag geht die ARD/die LRA keine Produktionsverpflichtung ein. Die mit dem Entwicklungsvertrag noch fehlenden bzw. nicht abgegoltenen Rechte werden über den Produktionsvertrag ergänzt.

Sollte es nach der Entwicklung nicht zu einem Produktionsvertrag kommen, besteht ein grundsätzliches Rückkaufrecht des Produzenten in Höhe von 66 %. Der Prämienanteil (34 %) verbleibt beim Produzenten.

Punkte und Preise:

Die Liste der Festivals und Preise richtet sich nach Genre, Renommee und deckt sowohl die föderale Landkarte der Bundesrepublik wie auch die wichtigsten internationalen Preise ab.

I. Punktetabelle Spiel-/Fernsehfilm

1. Programmliche Nutzungen

Das Erste (ARD)	1 Ausstrahlung einschließlich Servicewiederholungen (2 × innerhalb von 48 Stunden bzw. 72 Stunden bei WE und Feiertag)	20.000 Punkte
Ein 3. Programm	1 Ausstrahlung einschließlich Servicewiederholungen (2 × innerhalb von 48 Stunden bzw. 72 Stunden bei WE und Feiertag)	3.000 Punkte
ONE	1 Einbringung (beliebig oft in 6 Monaten)	1.600 Punkte
KiKa	1 Einbringung (bis zu 5 × innerhalb von einem Monat)	1.600 Punkte
arte	1 Einbringung (2 × plus 2 Wiederholungen)	1.600 Punkte
3sat	1 Ausstrahlung	1.600 Punkte

2. Preise und Nominierungen

Die punkterelevanten Festivalpreise und -nominierungen können der beigelegten Tabelle entnommen werden.

II. Punktetabelle Dokumentarfilm (Länge ab 60 Min.)

Punkte je Ausstrahlung und Nominierung/Preis = ca. 1/3 des Fernsehfilms

1. Programmliche Nutzungen

Das Erste (ARD)	1 Ausstrahlung einschließlich Servicewiederholungen (2 x innerhalb von 48 Stunden bzw. 72 Stunden bei WE und Feiertag)	7.500 Punkte
Ein 3. Programm	1 Ausstrahlung einschließlich Servicewiederholungen (2 x innerhalb von 48 Stunden bzw. 72 Stunden bei WE und Feiertag)	1.200 Punkte
ONE	1 Einbringung (beliebig oft in 6 Monaten)	700 Punkte
Phoenix	1 Einbringung (bis zu 5 x innerhalb von einem Monat)	700 Punkte
arte	1 Einbringung (2 x plus 2 Wiederholungen)	700 Punkte
3sat	1 Ausstrahlung	700 Punkte

2. Preise und Nominierungen

Die punkterelevanten Festivalpreise und -nominierungen können der beigefügten Tabelle entnommen werden.

III. Punktetabelle Dokumentation (bis max. 60 Min.)

1. Programmliche Nutzungen

Das Erste (ARD)	1 Ausstrahlung einschließlich Servicewiederholungen (2 × innerhalb von 48 Stunden bzw. 72 Stunden bei WE und Feiertag)	5.000 Punkte
Ein 3. Programm	1 Ausstrahlung einschließlich Servicewiederholungen (2 × innerhalb von 48 Stunden bzw. 72 Stunden bei WE und Feiertag)	800 Punkte
ONE	1 Einbringung (beliebig oft in 6 Monaten)	500 Punkte
Phoenix	1 Einbringung (bis zu 5 × innerhalb von einem Monat)	500 Punkte
Tagesschau24	1 Ausstrahlung	500 Punkte
arte	1 Einbringung (2 × plus 2 Wiederholungen)	500 Punkte
3sat	1 Ausstrahlung	500 Punkte

2. Preise und Nominierungen

Die punkterelevanten Festivalpreise und -nominierungen können der beigefügten Tabelle entnommen werden.

IV. Punktetabelle Serie

1. Programmliche Nutzungen

Das Erste (ARD)	1 Ausstrahlung einschließlich Servicewiederholungen (2 × innerhalb von 48 Stunden bzw. 72 Stunden bei WE und Feiertag)	20.000 Punkte
Ein 3. Programm	1 Ausstrahlung einschließlich Servicewiederholungen (2 × innerhalb von 48 Stunden bzw. 72 Stunden bei WE und Feiertag)	3.000 Punkte
ONE	1 Einbringung (beliebig oft in 6 Monaten)	1.600 Punkte
arte	1 Einbringung (2 × plus 2 Wiederholungen)	1.600 Punkte
3sat	1 Ausstrahlung	1.600 Punkte

2. Preise und Nominierungen

Die punkterelevanten Festivalpreise und -nominierungen können der beigelegten Tabelle entnommen werden.

V. Punktetabelle Unterhaltung

1. Programmliche Nutzungen

Das Erste (ARD)	1 Ausstrahlung einschließlich Servicewiederholungen (2 × innerhalb von 48 Stunden bzw. 72 Stunden bei WE und Feiertag)	10. 000 Punkte
Ein 3. Programm	1 Ausstrahlung einschließlich Servicewiederholungen (2 × innerhalb von 48 Stunden bzw. 72 Stunden bei WE und Feiertag)	1. 500 Punkte
ONE	1 Einbringung (beliebig oft in 6 Monaten)	800 Punkte
arte	1 Einbringung (2 × plus 2 Wiederholungen)	800 Punkte
3sat	1 Ausstrahlung	800 Punkte

2. Preise und Nominierungen

Die punkterelevanten Festivalpreise und -nominierungen können der beigelegten Tabelle entnommen werden.

VI. Punktetabelle Kinder/Animation

1. Programmliche Nutzungen

Das Erste (ARD)	1 Ausstrahlung einschließlich Servicewiederholungen (2 × innerhalb von 48 Stunden bzw. 72 Stunden bei WE und Feiertag)	7. 500 Punkte
Ein 3. Programm	1 Ausstrahlung einschließlich Servicewiederholungen (2 × innerhalb von 48 Stunden bzw. 72 Stunden bei WE und Feiertag)	1. 200 Punkte
ONE	1 Einbringung (beliebig oft in 6 Monaten)	700 Punkte
arte	1 Einbringung (2 × plus 2 Wiederholungen)	700 Punkte
3sat	1 Ausstrahlung	700 Punkte

2. Preise und Nominierungen

Die punkterelevanten Festivalpreise und -nominierungen können der beigefügten Tabelle entnommen werden.

Anlage 5b

Punktesystem zum Leistungsmodell der ARD

Punkterelevante Festivalpreise und Nominierungen; Angabe in Tausend Punkte

	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis								
Festivals	Spiel/FS-Film		Dokumentar-film		Dokumen-tation		Serie		Unterhaltung		Kinder/Animation									
Grimme max. 12 Preise	40	80	30	60	20	40	40	80	40	80	40	80								
Dokfilmtage Leipzig			silb. T.	gold. T.	15	30					15	30								
Bester Film			20	40																
Beste Regie			20	40																
Bestes Buch																				
Beste Haupt-darsteller/in																				
Beste Kamera			20	40									15	30						
Goldener Spatz	20	40					20	40	20	40	20	40								
Bester Film																				
Beste Regie																				
Bestes Buch																				
Beste Haupt-darsteller/in																				
Beste Kamera																				
Max-Ophüls-Preis, Saar-brücken	20	40	10	20																
Bester Film																				
Beste Regie																				
Bestes Buch																				
Beste Haupt-darsteller/in																				
Beste Kamera																				

Festivals	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis
	Spiel/FS-Film		Dokumentar-film		Dokumen-tation		Serie		Unterhaltung		Kinder/Animation	
ITFS, Int. Trick-film- Festival Stuttgart												
Bester Film	20	40	10	20							20	40
Beste Regie												
Bestes Buch	20	40										
Beste Haupt-darsteller/in												
Beste Kamera												
Hessischer Film- und Kinopreis												
Bester Film	20	40	10	20								
Beste Regie												
Bestes Buch	20	40										
Beste Haupt-darsteller/in												
Beste Kamera												
Filmfest Hamburg												
Bester Film	20	40	10	20							20	40
Beste Regie	20	40										
Bestes Buch												
Beste Haupt-darsteller/in												
Beste Kamera												
FS-Film Festival Baden-Baden												
Bester Film	20	40										
Beste Regie												
Bestes Buch												
Beste Haupt-darsteller/in												
Beste Kamera												
Bernd-Burge-meister-Preis												
Bester Film	20	40										
Beste Regie												
Bestes Buch												
Beste Haupt-darsteller/in												
Beste Kamera												

	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis
Festivals	Spiel/FS-Film		Dokumentar-film		Dokumen-tation		Serie		Unterhaltung		Kinder/Animation	
Bayr. Fs-Preis												
Bester Film	20	40	15	30	10	20	20	40	20	40	20	40
Beste Regie	40	80					20	40				
Bestes Buch												
Beste Haupt-darsteller/in												
Beste Kamera							20	40				
Dokville												
Bester Film			10	30								
Deutscher FS-Preis												
Bester Film	40	80	30	60	20	40	40	80	40	80	40	80
Beste Regie	40	80					40	80	40	80		
Bestes Buch												
Beste Haupt-darsteller/in												
Beste Kamera	80	160			20	40			40	80		
Berlinale	silb. Bär	gold. Bär										
Bester Film	50	90	30	50							50	90
Beste Regie	50	90	30	50								
Bestes Buch	50	90										
Beste Haupt-darsteller/in	100	180										
Beste Kamera												
Rose d'or												
Bester Film	25	50			10	20	25	50	25	50	10	20
Beste Regie												
Bestes Buch												
Beste Haupt-darsteller/in												
Beste Kamera												
Intern: Emmy												
Bester Film	50	90	30	50	25	40	50	90	50	90	25	40
Beste Regie	100	180										
Bestes Buch												
Beste Haupt-darsteller/in												
Beste Kamera												

	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis
Festivals	Spiel/FS-Film		Dokumentar-film		Dokumen-tation		Serie		Unterhaltung		Kinder/Animation	
Europäischer Filmpreis												
Bester Film	40	80	30	60	20	40	40	80	40	80	40	80
Beste Regie	40	80										
Bestes Buch	40	80										
Beste Haupt-darsteller/in	80	160					40	80				
Beste Kamera												
Deutscher Comedypreis												
Bester Film	20	40					20	40	20	40		
Beste Regie									20	40		
Bestes Buch									20	40		
Beste Haupt-darsteller/in	40	80							20	40		
Beste Kamera												
LOLA Deutscher Filmpreis												
Bester Film	40	80	30	60							40	80
Beste Regie	40	80										
Bestes Buch	40	80										
Beste Haupt-darsteller/in	160	320										
Beste Kamera	40	80	30	60								
Oscar												
Bester Film	60	100	50	80								
Beste Regie												
Bestes Buch												
Beste Haupt-darsteller/in												
Beste Kamera												

Neue Festivals ab 01.01.2019

Festivals	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis
	Spiel/FS-Film		Dokumentar-film		Dokumen-tation		Serie		Unterhaltung		Kinder/Animation	
Schlingel – internationales Kinder- und Jugendfilmfestival												
Bester Film											20	40
Beste Regie												
Bestes Buch												
Beste Hauptdarsteller/in												
Beste Kamera												
Prix Jeunesse												
Bester Film											20	40
Beste Regie												
Bestes Buch												
Beste Hauptdarsteller/in												
Beste Kamera												
Ernst-Schneider-Preis												
Bester Film					20	40						
Beste Regie												
Bestes Buch												
Beste Hauptdarsteller/in												
Beste Kamera												
Studio Hamburg Nachwuchspreis												
Bester Film									20	40		
Beste Regie												
Bestes Buch												
Beste Hauptdarsteller/in												
Beste Kamera												
EMIL – Kinderfernsehpreis												
Bester Film											20	40
Beste Regie												
Bestes Buch												
Beste Hauptdarsteller/in												
Beste Kamera												

	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis	Nom.	Preis
Festivals	Spiel/FS-Film		Dokumentar-film		Dokumen-tation		Serie		Unterhaltung		Kinder/Animation	
Bayerischer Filmpreis												
Bester Film	20	40	15	30			20	40			20	40
Beste Regie												
Bestes Buch												
Beste Haupt-darsteller/in	40	80					20	40				
Beste Kamera												
Deutscher Enter-tainmentpreis (voraussichtlich ab 2022)									20	40		

Ausgestaltung Schiedsstelle

- 1 Zur Klärung grundsätzlicher Anwendungsfragen der Eckpunkte wird eine **ständige Schiedsstelle** eingerichtet.
- 2 Die Schiedsstelle ist **paritätisch mit Vertreter/innen der ARD-Landesrundfunkanstalten und der Produzentenseite** besetzt, wobei darauf zu achten ist, dass auf beiden Seiten ein genreübergreifendes Fachwissen vorhanden ist. Der Schiedsstelle gehört weiterhin eine neutrale Vertrauensperson an. Diese Vertrauensperson muss ein/e neutrale/r Experte/in sein, der/die über genreübergreifendes Fachwissen zur Kalkulation von TV-Produktionen verfügt. Beispiel: Ein/e Gutachter/in, der/die von Versicherung zur Prüfung von Kalkulationen im Fall von Ausfallschäden o.ä. beschäftigt wird. Die Allianz Deutscher Produzenten und die ARD-Landesrundfunkanstalten werden sich bis zum Inkrafttreten der Eckpunkte einvernehmlich abstimmen, wer als Vertrauensperson eingesetzt wird.
- 3 Die Schiedsstelle greift nicht in laufende Verhandlungen ein, sondern befasst sich **ex post** mit konkret benannten **grundsätzlichen Anwendungsfragen** der Eckpunkte. Sie nimmt keine zweite Kalkulationsprüfung vor und befasst sich nur dann mit Einzelfällen, wenn diese konkrete, über die individuelle Produktion hinaus reichende Fragen in Bezug auf die praktische Anwendung der Eckpunkte aufwerfen.
- 4 Produzenten und Landesrundfunkanstalten reichen die unter 3. beschriebenen grundsätzlichen Fragen bei der **Vertrauensperson** ein. Die Einreichung muss unter Benennung des Einreichenden, der jeweiligen Produktionsfirma und Landesrundfunkanstalt und der konkreten Produktion erfolgen. Das jeweilige Problem bzw. die Fragestellung muss konkret benannt werden. Eine anonyme Einreichung ist explizit ausgeschlossen.
- 5 **Das eingereichte Problem sollte im Regelfall beiderseitig anonymisiert und abstrakt** (weder die Produktion, noch der Produzent, noch der auftraggebende Sender und die dort jeweils befassten Mitarbeiter/innen dürfen erkennbar sein) in der Schiedsstelle behandelt werden. Die Vertrau-

ensperson prüft jeden Einzelfall daraufhin, ob dies möglich und sinnvoll ist. Wenn ja, anonymisiert sie die entsprechenden Unterlagen und formuliert eine eigene Einschätzung. Wenn nein, muss der einreichende Produzent bzw. die einreichende Landesrundfunkanstalt einer weiteren – dann nicht-anonymisierten – Behandlung in der Schiedsstelle zustimmen. Tut er/sie dies, informiert die Vertrauensperson die von der jeweiligen Landesrundfunkanstalt benannte Kontaktperson bzw. den Produzenten und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Fall wird dann unter Vorlage der Positionen beider Seiten und einer Einschätzung der Vertrauensperson in der Schiedsstelle behandelt.

- 6 Die Schiedsstelle tritt **2 × jährlich** zusammen und entwickelt eine gemeinsame Position zu den bei der Vertrauensperson bis dahin aufgelaufenen Fragen. Diese Einschätzungen werden als **anonymisierte/abstrahierte Empfehlung für künftige Fälle** allen verhandelnden Stellen in der ARD zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei um eine ex-post-Betrachtung, d. h. dem jeweils einreichenden Produzenten erwächst aus dieser Empfehlung kein Anspruch auf eine nachträgliche Budgeterhöhung/Vertragsanpassung.

Leitfaden zur Umsetzung von Ziffer 4

(Verwertung nicht genutzter Rechte)

A Fiktion und Unterhaltung

1 Anwendungsbereich/Fristberechnung

- › Eckpunkt 4 gilt für voll- und teilfinanzierte Auftragsproduktionen.
- › Eckpunkt 4 gilt für alle vollfinanzierten Produktionen, die ab dem 01.03.2008 erstausgestrahlt worden sind. Teilfinanzierte Produktionen werden ab 01.01.2014 von diesem Eckpunkt erfasst, soweit im Einzelfall keine abweichende vertragliche Regelung erforderlich ist.
- › Die Regelung findet Anwendung auf alle voll- und teilfinanzierten Auftragsproduktionen, auch wenn der entsprechende Produktionsvertrag keinen ausdrücklichen Verweis auf die Eckpunkte enthält, soweit die Voraussetzungen für eine Rechterückübertragung vorliegen.
- › Die 5-Jahres-Frist berechnet sich jeweils ab der Erstausstrahlung. Fallen Abnahme und Erstsending wesentlich auseinander (z. B. mehr als zwei Jahre) ist der Fristbeginn im Verhandlungswege zu klären.

2 Rechterückübertragungsanspruch

- › Nach 5 Jahren der Nichtnutzung eines konkreten Rechts hat der Produzent einen Anspruch auf Rückübertragung dieses Rechts bezogen auf konkrete Einzelproduktionen. Es erfolgt kein automatischer Rechterückfall. Eine Mitwirkung der Sender bei der Rückübertragung ist erforderlich.
- › Bei einem nachgewiesenen Verwertungsinteresse außerhalb des deutschsprachigen Auslands in Höhe von mehr als 1.500 € ist eine Rechterückübertragung auch vor Ablauf der 5-Jahres-Frist möglich. In Frankreich gilt dies erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Erstausstrahlung, wobei nach Ablauf dieser Frist in Frankreich die Auswertung durch den Sender nicht exklusiv ist.
- › Der Produzent kann und muss seinen Anspruch unter Benennung der konkreten Produktion und des zur Nutzung rückzuübertragenden Rechts (z. B. Senderecht, DVD-Recht, Kino-, On-Demand-, Merchandi-

singrecht) bei der auftraggebenden Rundfunkanstalt geltend machen (Liste der Ansprechpartner/innen der Anstalten im Anhang)

- › Der Produzent wird dabei die Erlösperspektive erkennbar darlegen. Die Plausibilität soll vergleichbar den Marketingplänen im Bereich der Förderanträge bei der Filmförderung sein.
- › Wenn der Sender bzw. der mit der Verwertung Beauftragte mit entsprechenden Nachweisen darlegen kann, dass er bereits mit Dritten (nicht Vertriebstochtergesellschaften der ARD) über die Rechte verhandelt, ist der Rechterückwerb durch den Produzenten gesperrt und die Landesrundfunkanstalt kann selbst auswerten.

3 Rückübertragbare Rechte

- › Rückübertragen werden nur Rechte an einer Produktion (keine Ausschnittrechte) für die beispielhaft im Eckpunkt 4 aufgezählten Nutzungen (Sendung, Kino, DVD usw.), wobei das Senderecht nicht aufspaltbar ist in Free- und Pay-TV. Bearbeitungs-, Ausschnitt-, Synchronrechte etc. werden nur in Verbindung mit der konkreten Produktion und in dem für die konkrete Verwertung erforderlichen Umfang rückübertragen.
- › Wurde das Senderecht fünf (5) Jahre lang in der BRD nicht genutzt, so kann es der Produzent beanspruchen, jedoch mit der Maßgabe, dass dem Sender nichtexklusive Senderechte – einschließlich der Mediathekrechte in Form des 7-Tage Abrufes sowie Rechte zur Ausschnittnutzung in einem Umfang bis zu drei Minuten – für die von der ARD veranstalteten oder mitveranstalteten Programme verbleiben. Einzelvertraglich können im beiderseitigen Einvernehmen abweichende Absprachen dergestalt getroffen werden, dass bei Nachweis konkreter Verwertungsmöglichkeiten durch den Produzenten auch eine exklusive Rechtevergabe in den Gebieten Österreich, Schweiz und Frankreich durch den Produzenten erfolgen kann. Diese Lizenzierung ist jedoch auf drei bis fünf Jahre begrenzt. Eine Ausstrahlung der Produktion in den Programmen 3sat und arte ist dann befristet nicht möglich.
- › Die »Mediathekrechte« werden von der ARD (rundfunkrechtlich) als Annex zum Senderecht betrachtet und sind mit der Ausstrahlung durch die Landesrundfunkanstalt (LRA) – unabhängig von einer tatsächlichen Einstellung in Mediatheken – genutzt. Der Produzent kann jedoch fünf Jahre nach Erstausstrahlung kommerzielle VoD-Rechte zur Rechterückübertragung anfragen und selbst auswerten, wenn diese durch Sender/Töchter nicht selbst ausgewertet werden.

4 Verfahren für die Rückübertragung von Rechten

- › Die Rückübertragung wird von der ARD als Verwertungsvorgang gesehen und soll grundsätzlich über Tochterunternehmen bzw. die Degeto abgewickelt werden. Die Geltendmachung des Rückübertragungsanspruchs erfolgt jedoch zunächst gegenüber den Landesrundfunkanstalten/der Degeto selbst bei den in Anlage genannten Stellen.
Die konkrete Abwicklung der Rückübertragung (Ansprechpartner/in, Prüfung des Anwendungsbereiches der Eckpunkte und des Standes der Auswertung etc.) ist anstaltsindividuell unterschiedlich geregelt.
- › Für die Rückübertragung wird ein gesonderter Vertrag geschlossen, in dem Regelungen zur Erlösabrechnung (Melde- und Abrechnungsfristen, Controllingmaßnahmen, Definition der abzugsfähigen Positionen), zum Rechtenacherwerb, zur Zahlung von Wiederholungsvergütung, Nutzung des Logos der LRA, aber auch zur Befristung der übertragenen Rechte (automatischer Rechterückfall bei Nichtauswertung innerhalb von fünf Jahren i. S. einer auflösenden Bedingung) vorgesehen werden sollen. Geregelt wird weiter die Einräumung einer Ziehungsgenehmigung für den Fall, dass der Produzent über kein Material verfügt. In den konkreten Verträgen wird auch ausdrücklich der Nacherwerb von Rechten (insbesondere auch Musikrechte) auf Kosten des VerwerTERS klargestellt.
- › Für den mit der Rechterückübertragung verbundenen Aufwand kann pro Produktion für die Rechterückübertragung insgesamt, unabhängig von dem Umfang der rückzuübertragenden Rechte, eine angemessene Gebühr erhoben werden, die jedoch so zu bemessen ist, dass der Rechterückwerb nicht behindert wird, im Übrigen jedoch maximal 250 € betragen soll. Im Ergebnis der Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung wird der Betrag ggf. einvernehmlich angepasst.

B dokumentarische Produktionen

1 Anwendungsbereich/Fristberechnung

- › Eckpunkt 4 gilt für voll- und teilfinanzierte Auftragsproduktionen, die eine Programmlänge von mindestens 15 Minuten aufweisen und inhaltlich in sich geschlossen sind.
- › Eckpunkt 4 gilt für alle vollfinanzierten Produktionen, die ab dem 01.07.2011 erstausgestrahlt worden sind. Teilfinanzierte Produktionen werden ab 01.01.2014 von diesem Eckpunkt erfasst, soweit im Einzel-

- fall keine abweichende vertragliche Regelung erforderlich ist.
- › Die Regelung findet Anwendung auf alle voll- und teilfinanzierten Auftragsproduktionen, auch wenn der entsprechende Produktionsvertrag keinen ausdrücklichen Verweis auf die Eckpunkte enthält, soweit die Voraussetzungen für eine Rechterückübertragung vorliegen.
- › Die 5-Jahres-Frist berechnet sich jeweils ab der Erstausstrahlung. Fallen Abnahme und Erstsending wesentlich auseinander (z. B. mehr als zwei Jahre) ist der Fristbeginn im Verhandlungswege zu klären.

2 Rechterückübertragungsanspruch

- › Nach 5 Jahren der Nichtnutzung eines konkreten Rechts hat der Produzent einen Anspruch auf Rückübertragung dieses Rechts bezogen auf konkrete Einzelproduktionen. Bei einem nachgewiesenen Verwertungsinteresse in Höhe von mindestens 1. 500 EUR außerhalb der deutschsprachigen Gebiete ist eine Rechterückübertragung auch vor Ablauf der 5-Jahres-Frist möglich.

Für Frankreich gilt dies erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Erstausstrahlung, wobei nach Ablauf dieser Frist in Frankreich die Auswertung durch den Sender nicht exklusiv ist.

Es erfolgt kein automatischer Rechterückfall. Eine Mitwirkung der Sender bei der Rückübertragung ist erforderlich.

Der Produzent kann und muss seinen Anspruch unter Benennung der konkreten Produktion und des zur Nutzung rückzuübertragenden Rechts (z. B. Senderecht, DVD-Recht, Kino-, VoD-, Merchandisingrecht) sowie unter Benennung eines konkret nachgewiesenen Verwertungsinteresses (z. B. Vorlage des »letters of interest« eines DVD-Vertriebs) bei der auftraggebenden Rundfunkanstalt geltend machen. (Liste der Ansprechpartner/innen der Anstalten im Anhang)

- › Wenn der Sender bzw. der mit der Verwertung Beauftragte konkret nachweisen kann, dass er bereits über die vom Produzenten beanspruchten Rechte verhandelt, ist der Rechterückwerb durch den Produzenten für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen (Beginn der Frist läuft mit Beanspruchung der Rechte durch den Produzenten) gesperrt. Weist der Sender nach Ablauf dieser Frist nicht nach, dass er die durch den Produzenten beanspruchten Rechte nunmehr an einen Dritten (d. h. keine Sendertochter o. ä.) lizenziert hat, dann vergleichen Landesrundfunkanstalt und Produzent gemeinsam die vorliegenden Angebote und legen fest, welches Angebot nunmehr weiter verhandelt werden soll; dabei legen sie auch einvernehmlich eine Frist für diese weitere

Verhandlung fest. Sollte nach dem Ablauf dieser Frist noch kein Vertrag abgeschlossen worden sein, verständigen sich Landesrundfunkanstalt und Produzent einvernehmlich über das weitere Vorgehen.

3 Rückübertragbare Rechte

- › Rückübertragen werden nur Rechte an einer Produktion für die beispielhaft im Eckpunkt 4 aufgezählten Nutzungen (Sendung, Kino, DVD, VoD, usw.). Bearbeitungs-, Ausschnitt-, Synchronrechte etc. werden nur in Verbindung mit der konkreten Produktion und in dem für die konkrete Verwertung erforderlichen Umfang rückübertragen. Die Pay-TV Rechte sind nur dann an den Produzenten rückzuübertragen, wenn die Verwertungskommission des Senders der Vergabe der Pay-TV Rechte für diese Produktion grundsätzlich zugestimmt hat.
- › Wurde das Senderecht fünf (5) Jahre lang in der BRD nicht genutzt, so kann es der Produzent beanspruchen, jedoch mit der Maßgabe, dass dem Sender nichtexklusive Senderechte – einschließlich der Mediathekrechte in Form des 7-Tage Abrufes sowie Rechte zur Nutzung von Ausschnitten für eine Dauer von bis zu 3 Minuten – für die von der ARD veranstalteten oder mitveranstalteten Programme verbleiben. Einzelvertraglich können im beiderseitigen Einvernehmen abweichende Absprachen dergestalt getroffen werden, dass bei Nachweis konkreter Verwertungsmöglichkeiten durch auch eine exklusive Rechtevergabe in den Gebieten Österreich, Schweiz und Frankreich durch den Produzenten erfolgen kann. Diese Lizenzierung ist jedoch auf 3 bis 5 Jahre begrenzt. Eine Ausstrahlung der Produktion in den Programmen 3sat und arte ist dann befristet nicht möglich.

4 Verfahren für die Rückübertragung von Rechten

- › Die Rückübertragung wird von der ARD als Verwertungsvorgang gesehen und soll grundsätzlich über Tochterunternehmen abgewickelt werden. Die Geltendmachung des Rückübertragungsanspruchs erfolgt gegenüber der jeweiligen Landesrundfunkanstalt. Die konkrete Abwicklung der Rückübertragung (Ansprechpartner/in, Prüfung des Anwendungsbereiches der Eckpunkte und des Standes der Auswertung etc.) ist anstaltsindividuell unterschiedlich geregelt.
- › Für die Rückübertragung wird ein gesonderter Vertrag geschlossen, in dem Regelungen zur Erlösabrechnung (Melde- und Abrechnungsfristen, Controllingmaßnahmen, Definition der abzugsfähigen Positionen), zum Rechtenacherwerb, ggf. zur Zahlung von Wiederholungsvergütungen

an Filmschaffende¹, Nutzung des Logos der LRA, vorgesehen werden sollen. Geregelt wird weiter die Einräumung einer Ziehungsgenehmigung für den Fall, dass der Produzent über kein Material verfügt. In den konkreten Verträgen wird auch ausdrücklich der Nacherwerb von Rechten (insbesondere auch Musikrechte) auf Kosten des Verwertenden klargestellt.

- › Die Bearbeitung des vom Produzenten geltend gemachten Rückübertragungsanspruchs soll so effektiv und zeitnah wie möglich erfolgen. Ziel ist es, dass LRA und Produzent möglichst innerhalb von fünf Wochen nach entsprechender Geltendmachung des Rückübertragungsanspruchs einen entsprechenden Vertrag über die Rückübertragung schließen bzw. im Fall der Ablehnung des Anspruchs durch die LRA diese dem Produzenten die Ablehnung unter Nennung von Gründen mitteilt.
- › Hat die LRA im Rahmen der Produktion Archivrechte beigestellt, so stellt die LRA, soweit sie darüber verfügt, die für die Auswertung durch den Produzenten erforderlichen Rechte an dem Archivmaterial zur Verfügung; diese Rechte sind mit dem Erlösanteil der LRA abgegolten. Etwaige Erlösbeteiligungsansprüche an Mitwirkende/Urheber/innen sind zunächst vom Produzenten zu zahlen und können von diesem von den Bruttoerlösen aus der Auswertung dieser Rechte in Abzug gebracht werden (der verbleibende Betrag sind dann die zur Verteilung zwischen Produzent und LRA zur Verfügung stehenden Bruttoerlöse).
- › Für den mit der Rechteübertragung verbundenen Aufwand kann im Einzelfall pro Produktion für die Rechterückübertragung insgesamt, unabhängig von dem Umfang der zurückgerufenen Rechte, eine angemessene Gebühr erhoben werden, die jedoch so zu bemessen ist, dass der Rechterückerberwerb nicht behindert wird. Diese sollte 250 € nicht überschreiten. Im Ergebnis der Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung wird der Betrag ggf. einvernehmlich angepasst. Bei einem größeren, mit der Archivrecherche verbundenen Aufwand verständigen sich Landesrundfunkanstalt und Produzent zuvor über den beim Sender anfallenden Aufwand und eine entsprechende zusätzliche Vergütung hierfür.

1 Anmerkung: Werden zur Zeit nicht gezahlt.

C Ansprechpartner/innen zur Umsetzung von Ziffer 4 in den Häusern

BR Bayerischer Rundfunk

Monika Piehler
Abteilung Rechtemanagement
und -strategie
Rundfunkplatz 1
80335 München

Tel. 089 5900-42214
Monika.piehler@br.de

MDR Mitteldeutscher Rundfunk

Prof. Ralf Lehmann
Stabsstelle Verwertung Fernsehen
Programmdirektion Leipzig
Kantstraße 71–73
04275 Leipzig

Tel. 0341 300-7508
E-Fax: 0341 300-29 7508
Ralf.Lehmann@mdr.de

• Degeto Film GmbH

Claudia Faller
Am Steinernen Stock 1
60320 Frankfurt am Main

Tel. 069 1509-361
Fax 069 1509-360
claudia.faller@degeto.de

NDR Norddeutscher Rundfunk

Viola von Liebieg/Dr. Isabel Blanke
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg

Tel. 040 4156-5830
v.liebieg@ndr.de/i.blanke@ndr.de

HR Hessischer Rundfunk

Dieter Ochmann
Leiter Honorar- und Lizenzabteilung
Bertramstraße 8
60320 Frankfurt am Main

Tel. 069 155-2211
Dieter.Ochmann@hr.de

• Radio Bremen

Christian Schmidt
Personal, Honorare und Lizenzen
Diepenau 10
28195 Bremen

Tel. 0421 246-41533
Fax 0421 246-51533
christian.schmidt@radiobremen.de

RBB Rundfunk Berlin-Brandenburg

Carolin Zufall
Lizenzabteilung
Masurenallee 8–14
14057 Berlin

Tel. 030 97993-60500
Fax 030 97993-60509
carolin.zufall@rbb-online.de

SWR Südwestrundfunk

Christian Kunz
Lizenzen und Rechte,
Neckarstr. 230
70160 Stuttgart

Tel. 0711-929-15353
Christian.Kurz@swr.de

SR Saarländischer Rundfunk

Karin Nonnweiler
Funkhaus Halberg
66100 Saarbrücken

Tel. 0681 602-3743
KNonnweiler@sr-online.de

WDR Westdeutscher Rundfunk

Eva von Arnim
Abteilung Programmwirtschaft
und Herstellung
Appellhofplatz 1
50667 Köln

Tel. 0221 220-8746
Fax 0221 220-8040
Eva.vonArnim@wdr.de

Stand: Dezember 2021

Anlage 8a

01.04.2018

aktualisiert zum 01.01.2021

Umsetzungsleitfaden zur Musterabrechnung

zu Ziffer 3 »Erlösbeteiligung der Produzenten«

Die ARD-Landesrundfunkanstalten und die Degeto verpflichten sich künftig die Musterabrechnung zur Anwendung zu bringen, in der obligatorische und fakultative Abrechnungsdaten einheitlich aufgeführt werden. Diese soll allgemeingültig sein und von allen als Grundlage für die Abrechnung der Erlösbeteiligung verwendet werden. In der Abrechnung werden die einzelnen Erlöse der jeweiligen Rechteart für den Produzenten nachvollziehbar aufgeschlüsselt, sodass eine transparente Abrechnung gewährleistet wird.

Neben den für die Abrechnung zwingend erforderlichen Angaben sollte der/die Ausstellende der Rechnung auch weitere Angaben machen, wenn er die Informationen vorliegen hat. Diese fakultativen Angaben werden in der Musterabrechnung in sog. »Kann-Feldern« dargestellt. Der/die Ausstellende kann dabei aber nur solche Angaben machen, die ihm auch tatsächlich vorliegen. Ein Anspruch auf Angabe der Daten in den Kann-Feldern besteht nicht.

1. Abrechnungszeitpunkt/Abrechnungszeitraum/Bagatellgrenze

Mit der Musterabrechnung wurde ein fester Abrechnungszeitpunkt zum 30.06. für den Zeitraum des vorherigen Kalenderjahres (01.01.–31.12.) eingeführt.¹

Die Bagatellgrenze beträgt 1.500 € pro Jahr. Dies gilt sowohl für fiktionale als auch für dokumentarische Produktionen. Abrechnungen ohne Ausschüttung (sog. Nullmeldungen) erfolgen nicht.

2. Vertragspartner/Endkunde

Der unmittelbare Vertragspartner der LRA/Degeto wird in der Musterabrechnung immer angegeben. Daneben kann auch der Endkunde ausgewiesen werden, wenn er der LRA/Degeto bekannt ist (Kann-Feld). Der Endkunde/die Endkundin ist der/die Lizenzpartner/in des/der unmittelbaren

¹ Bei der Degeto muss aus buchhalterischen Gründen auf den Buchungszeitpunkt abgestellt werden, ansonsten ist der Zahlungseingang relevant.

Vertragspartners/Vertragspartnerin der LRA/Degeto Weitere Angaben aus der Geschäftsbeziehung zum Endkunden/zur Endkundin müssen nicht erfolgen Entscheidend ist der bei dem/der unmittelbaren Vertragspartner/in der LRA/Degeto eingegangene Bruttoerlös, damit dieser als Bemessungsgrundlage verwendet werden kann.

3. Verwertungsarten

Die Angabe von Verwertungsarten ist in der Musterabrechnung aufgeführt. Weitere nicht explizit aufgeführte Verwertungsarten werden im Feld »Sonstige« subsumiert. Die zutreffenden Verwertungsarten sind von dem/der Ausstellenden anzukreuzen.

4. Art des Verkaufs

Bei der Art des Verkaufs ist für die jeweilige Verwertungsart anzukreuzen, ob der Verkaufspreis durch Minimumgarantie, Erlösbeteiligung oder Einmalzahlung geleistet wurde. Daneben ist auch ein Bemerkungsfeld für etwaige Besonderheiten und die Höhe der Minimumgarantie aufgeführt. Hier ist die entsprechende Höhe Minimumgarantie anzugeben.

5. Kann-Felder

Folgende Daten sind fakultativ und werden als Kann-Felder ausgewiesen:

- a. Angabe von Territorien
- b. Angabe des Endkunden/der Endkundin
- c. Angabe von Stückzahlen bzw. digitalen Abrufen
- d. Angabe des Bruttoerlöses/Verkaufserlöses pro Territorium

Bei der Angabe der Territorien (a.) sollen die Länder angegeben werden, in die das jeweilige Recht verkauft wurde.

Stückzahlen und digitale Abrufe (c.) werden in der Musterabrechnung nur ausgewiesen, wenn der LRA/Degeto diese Informationen vorliegen. Insbesondere digitale Abrufzahlen können nur angegeben werden, sofern dies technisch möglich ist. In Deutschland werden in der Regel die Stückzahlen von T-VoD und EST angegeben.

Liegt dem/der Ausstellenden die konkrete Aufschlüsselung der Verkaufs-bzw. Bruttoerlöse in den einzelnen Territorien (d.) vor, so kann diese ebenso angegeben werden. Der Verkaufserlös ist der Bruttoerlös, der die Minimumgarantie überschreitet.

6. Abzugsfähige Kosten/Bearbeitungsgebühren

Im Rahmen der Bruttoerlösbeteiligung dürfen von dem Bruttoerlös nur einmalig pro Sprachfassung die Synchronkosten bzw. die Kosten für fremdsprachige Untertitelung abgezogen werden. Alle weiteren abzugsfähigen Positionen gehen nicht zu Lasten der Produzenten. Der Produzent steht im ersten Rang und wird je nach Zeitpunkt des Produktionsvertragschluss der verwerteten Produktion mit 17 % bzw. mit 25 % am Bruttoerlös beteiligt. Etwaige Bearbeitungsgebühren bzw. -pauschalen, wie sie im Nettomodell angewandt werden, erfolgen im Bruttomodell nicht.

7. Lizenzentgelt

Der Bruttoerlös, anhand dessen die Bruttoerlösbeteiligung zu berechnen ist, wird in der Musterabrechnung offengelegt. Das Lizenzentgelt des/der Verwertenden (verminderter Bruttoverwertungserlös) wird in der Tabelle ausgewiesen.

8. Paketverkäufe

Bei Paketverkäufen erfolgt die Allokation pro Titel. Zur Feststellung einer aliquoten Verteilung der Bruttoerlöse wird dem Produzenten die Anzahl der Titel mitgeteilt.

9. ORF-Beteiligung

Dient die Beteiligung des ORFs der Finanzierung der Herstellungskosten, ist bis zum Vertragsschluss des Films die ORF-Beteiligung eine Ko-Produktion und es gilt ggf. das Schichtenmodell. Erwirbt bzw. beteiligt sich der ORF nach Vertragsschluss, handelt es sich um einen Verwertungsvorgang, der abzurechnen ist. Der Verwertungserlös ist nachzuweisen.

10. Einsichtsrecht in die Abrechnung von Verwerter/innen

In begründeten Einzelfällen steht dem Produzenten ein Einsichtsrecht in die Abrechnung von den Verwerter/innen zu. Ob ein begründeter Einzelfall vorliegt, hat der Produzent substantiiert darzulegen. Kommt es dazu zu keiner Verständigung von Produzent und LRA/Degeto kann die Schiedsstelle angerufen werden.

11. Verwertung aller Rechte

Grundsätzlich werden keine Rechte (z. B. Pay-TV-Rechte) von der/dem Verwertenden ausgenommen. Hier ist aber die Praxis der ARD-Verwertungskommission zu beachten. Die Verwertung bestimmter Rechte ist daher projektabhängig.

Anlage 8b

01.04.2018
aktualisiert zum 01.01.2021

Musterabrechnung

Siehe Seite 77.

Abrechnung Bruttoerlösbeteiligung EPP 2.0 pro Vertragspartner

01.01.-31.12.XXXx

Jahr

Abrechnungszeitraum
(01.01.X-31.12.X)

Vertragspartner

Produzent

Adresse

Abrechnungszeitpunkt:

Sondertitel	Art des Verkaufs (bitte ankreuzen)	Art	des Verkaufs [a] [rein]	Art	Art des Verkaufs Besonderheit Dageto/Höhe der Minimierungsgarantie	Territorium pro Recht als Kann-Feld	Angabe des Endkunden als Kann-Feld	Stückzahlen bzw. digitale Abufe als Kann-Feld	Bruttoerlös oder Verkaufserlös* pro Territorium als Kann-Feld	Synchronisationskosten pro Sprachfassung**	Lizenzentgelt***	Anteil Produzent [] 17% Brutto [] 25% Brutto
Film A / Staffei X												
	Pay-TV GSE		Minimierungsgarantie Erlösbeteiligung Einmalzahlung	[] [] [] [] [] []								
	Free TV (A-GH, AA)		Minimierungsgarantie Erlösbeteiligung Einmalzahlung	[] [] [] [] [] []								
	ARTE (Frankreich)		Minimierungsgarantie Erlösbeteiligung Einmalzahlung	[] [] [] [] [] []								
	Ne benetzte (DruckN, Phono, Merchandising usw.)		Minimierungsgarantie Erlösbeteiligung Einmalzahlung	[] [] [] [] [] []								
	DVD / bluray		Minimierungsgarantie Erlösbeteiligung Einmalzahlung	[] [] [] [] [] []								
	EST		Minimierungsgarantie Erlösbeteiligung Einmalzahlung	[] [] [] [] [] []								
	T-VOD		Minimierungsgarantie Erlösbeteiligung Einmalzahlung	[] [] [] [] [] []								
	SVOD		Minimierungsgarantie Erlösbeteiligung Einmalzahlung	[] [] [] [] [] []								
	AVOD		Minimierungsgarantie Erlösbeteiligung Einmalzahlung	[] [] [] [] [] []								
	kommerzielles kammerteilrecht/Auschnittrecht		Minimierungsgarantie Erlösbeteiligung Einmalzahlung	[] [] [] [] [] []								
	Wiederverfilmungs-/Weiterentwicklungsrecht/Formatrecht		Minimierungsgarantie Erlösbeteiligung Einmalzahlung	[] [] [] [] [] []								
	Sonstiges (Tonträgerrecht usw.)		Minimierungsgarantie Erlösbeteiligung Einmalzahlung	[] [] [] [] [] []								
	Wettbewerb		Minimierungsgarantie Erlösbeteiligung Einmalzahlung	[] [] [] [] [] []								
Summe												
Film B / Staffei X												
Summe												

Beachte: Im Rahmen von Paketverkäufen erfolgt die Abklation pro Tile!

*Verkaufserlös= Bruttoerlös, die die Minimierungsgarantie überschreiten

**Im Rahmen der Bruttoerlösbeteiligung seit EPP 2.0 dürfen von dem Bruttoerlös nur einmalig pro Sprachfassung die Synchronisationskosten abgezogen werden. Alle weiteren abzugsfähigen Positionen gehen nicht zu Lasten der Produzenten.

*** Lizenzentgelt=vermindelter Bruttoverwertungserlös

Impressum

MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK
Anstalt des öffentlichen Rechts
Hauptabteilung Kommunikation
Kantstraße 71 – 73, 04275 Leipzig

Telefon: (0341) 3 00 91 91

Telefax: (0341) 3 00 91 92

E-Mail: kommunikation@mdr.de

www.mdr.de/unternehmen